

*Heft 86*

*2006*

*Hans Paul Prümm (Hrsg.)*

*„Legal Aid“ an die FHVR Berlin*

*Ein Projektbericht von:*

*Lars Altwasser, Katharina Binar, Roxana  
Bouadjadja, Reyhan Cigri, Sebastian Herzog,  
Eileen Klinger, Enrico Kraul, Jane Krüger,  
Ricardo Liesig, Daniel Möricke, Silvio Pellart,  
Maik Penn, Kader Polat, Yeter Senkaya,  
Aysegül Taner, Martin Weinert, Torsten  
Wichert, Isil Yilmaz, Josefin Zauber*

Hans-Paul Prümm (Hrsg.)

“Legal Aid“  
an der FHVR Berlin e.V.

Projektbericht

Beiträge aus dem Fachbereich 1 (Allgemeine Verwaltung)  
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 1 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 10, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: g.ringk@fhvr-berlin.de (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	3-933633-84-2

# Projektbericht

## „Legal Aid“



Foto: Projektgruppe in der FH Landshut

Wintersemester 2004/2005 – Sommersemester 2005

**Projektleiter:**

Prof. Dr. jur. Hans Paul Prümm

**Studentische Projektmitglieder:**

Lars Altwasser	Katharina Binar	Roxana Bouadjadja	Reyhan Cigri
Sebastian Herzog	Eileen Klinger	Enrico Kraul	Jane Krüger
Ricardo Liesig	Daniel Möricke	Silvio Pellart	Maik Penn
Kader Polat	Yeter Senkaya	Aysegül Taner	Martin Weinert
Torsten Wichert	Isil Yilmaz	Josefin Zauber	



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>7</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>9</b>
<b>a) Zustandekommen des Projekts</b>	<b>9</b>
<b>b) Projektmanagement</b>	<b>10</b>
ba) Projektstart	11
bb) Der/die Projektleiter/in bzw. Projektmanager/in	12
bc) Projektsteuerung	13
bd) Projektdokumentation	14
be) Projektabschluss	14
<b>c) Empirische Sozialforschung</b>	<b>15</b>
ca) Die theoretische Phase	16
cb) Die empirische Phase – Methoden der empirischen Sozialforschung	16
cc) Überblick über die wichtigsten Methoden	17
cd) Die Auswertungsphase	20
ce) Die praktische Phase	20
<b>d) Juristische Methoden</b>	<b>20</b>
<b>2 „Legal Aid“ in der Praxis anhand ausgewählter Beispiele</b>	<b>23</b>
<b>a) Humboldt Universität Berlin</b>	<b>23</b>
<b>b) FH Landshut</b>	<b>24</b>
ba) Der rechtliche Rahmen	26
bb) Der organisatorische Rahmen	26
bc) Die eigentliche Rechtsberatung	27
bd) Finanzierung	28
be) Akzeptanz	28
<b>c) USA</b>	<b>29</b>
ca) University of Minnesota	29
cb) Sam Houston State University in Huntsville, Texas	30
cc) Zusammenfassung und Bewertung USA	32
<b>3 Durchführbarkeit von „Legal Aid“ unter rechtlichen Aspekten</b>	<b>34</b>
<b>a) Das Rechtsberatungsgesetz</b>	<b>34</b>
aa) Begriffliches	35
aaa) Rechtshilfe	35
aab) Rechtliche Betreuung	36
aac) Rechtsberatung	38
aad) Rechtsbesorgung	38
aae) Rechtsvertretung	39
aaf) Rechtsbeistand	40
aag) Rechtsdienstleistung	40
aah) Beratungshilfe	41
aai) Prozesskostenhilfe	42
aa) Zusammenfassung	43
ab) Das Rechtsberatungsverbot des § 1 RBerG	43
aba) Akzeptanz	43
abb) Kritik	44
ac) Strategien zur Flexibilisierung des Rechtsberatungsverbots des § 1 RBerG	45
aca) Autonome Interpretationsansätze	45
acb) Heteronome Interpretationsansätze	47
acc) Ergebnis	50
<b>b) Folgeprobleme</b>	<b>51</b>
ba) Haftungsfragen	51
bb) Schweigen über Daten der Kunden von „Legal Aid“	51



bba) Schweigepflicht	51
bbb) Zeugnisverweigerungsrecht	53
bbc) § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten	53
<b>4 Notwendigkeit und Durchführbarkeit von „Legal Aid“ unter</b>	
<b>praktischen Aspekten</b>	<b>54</b>
<b>a) Allgemeines</b>	<b>54</b>
<b>b) Die Fragebögen im Einzelnen</b>	<b>57</b>
ba) Fragebogen für Studierende mit Analyse des Bedarfes für „Legal Aid“	57
bb) Fragebogen für Dozenten	71
bc) Fragebogen für Studierende, die „Legal Aid“ anbieten würden	74
<b>5 Zusammenfassung und Folgerungen</b>	<b>82</b>
<b>6 Summary and conclusions</b>	<b>83</b>



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Aufl.	Auflage
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayHG	Bayrisches Hochschulgesetz
BayObLGSt	Entscheidungssachen des Bayerischen Obersten Landgerichts in Strafsachen
BerHG	Beratungshilfegesetz
BerIHG	Berliner Hochschulgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EBBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FHVR	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
HU	Humboldt-Universität zu Berlin
i.d.S.	in dem Sinne
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne des
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
ÖVW	Öffentliche Verwaltungswirtschaft
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
RA	Rechtsanwalt
RBerG	Rechtsberatungsgesetz

RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RPfIG	Rechtspflegergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHSU	Sam Houston State University
SPSS	Superior Performance Software System
StPO	Strafprozessordnung
StuPa	Studierendenparlament
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
USLS	University Student Legal Service
Vgl.	Vergleiche
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WPO	Wirtschaftsprüfordnung

# 1 Einführung

## a) Zustandekommen des Projekts

Während einer Forschungsreise durch die USA im Jahr 2003 stieß der Rechtswissenschaftler Hans Paul Prümm an einigen Universitäten bzw. Law Schools auf das Konzept und die Struktur von „Legal Aid“ bzw. „Legal Clinic“.

Es handelt sich dabei z. T. um den Einbezug von Studierenden in die Rechtsberatung im Rahmen des Studiums. D.h., die Studierenden müssen z. T. an solchen „Legal Aid“ Systemen bzw. in „Legal Clinic´s“ praktisch mitarbeiten und dort Scheine erwerben.

Dieses System der Verknüpfung praktischer und theoretischer Arbeit im Rahmen der Hochschule erscheint im Ansatz dem Studium der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft (ÖVW), in dem Theorie und Praxis in Lehre und Lernen unmittelbar miteinander verbunden sein sollen<sup>1</sup>, angemessen.

Der Aufbau einer entsprechenden Organisationsstruktur würde „Legal Aid“ über ein Projekt hinaus zu einer dauerhaften Einrichtung werden lassen, an der sowohl Hochschullehrer als auch Studierende, die Hochschule als solche, als auch die Verfasste Studierendenschaft beteiligt wären. Die Bearbeitung praktischer Fälle würde die juristische Schulung zum Einen in einen erfolgsorientierten praktischen Zusammenhang stellen und die Studierenden nicht nur in den cleanen Rechtsinterpretations- und Subsumtionsmethoden, sondern auch in den nur in der Praxis erfahrbaren Techniken<sup>2</sup> der Sachverhaltseruierung ausbilden und trainieren.

Von dieser Konzeption ausgehend wurde das Projekt im Sommer 2004 ausgeschrieben und die VerfasserInnen dieses Projektberichts haben sich zusammengefunden, um zu untersuchen, ob und wieweit die Installation von „Legal

---

<sup>1</sup> Siehe dazu grundsätzlich Leppek, Zur Verzahnung von Theorie und Praxis an der FHVR – Notwendigkeiten und Möglichkeiten, in: Prümm, 25 Jahre Lehre und Forschung für die Verwaltung. Festschrift der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, 1998, S. 29.

<sup>2</sup> Zu diesem Manko der juristischen Ausbildung zuletzt etwa Hoffmann-Riem, Juristische Verwaltungswissenschaft – multi-, trans- oder multidisziplinär, in: Ziekow, Verwaltungswissenschaften und Verwaltungswissenschaft. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Univ.-Prof. Dr. Dr. Klaus König, 2003, S. 45 ff.

Aid“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin sinnvoll und möglich ist.

## **b) Projektmanagement**

Ein geeignetes und praktikables Instrument für die Durchführung von Projekten ist das Projektmanagement. Dieses Instrumentarium kann neben großen und umfassenden Vorhaben auch bei kleineren Vorhaben sehr hilfreich sein.<sup>3</sup>

Als erstes muss geklärt werden, was überhaupt ein Projekt ist. Nach DIN 69901 lautet die Definition „Vorhaben, das im wesentlichen durch Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist, wie z.B. durch die Zielvorgabe, die zeitlich und finanzielle Begrenzung, die Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben, sowie die projektspezifische Organisation“.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass ein Projekt folgende Merkmale besitzt:

- ein vereinbartes Ergebnis (Projektziel),
- einen definierten Start- und Endtermin,
- ein definiertes Budget (Kostenziel),
- begrenzte Ressourcen (Personen und Sachmittel) und
- eine projektspezifische Organisation.

Ein Projekt ist:

- einmalig oder neuartig,
- ein geplantes Vorgehen mit Projektplan,
- fach- bzw. abteilungsübergreifend,
- komplex und dynamisch,
- risikobehaftet.<sup>4</sup>

Die Methoden des Projektmanagements beinhalten den Einsatz von Instrumenten zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Projekts.

---

<sup>3</sup> Vgl. Falck, Lernkurs „Projektmanagement“, 2005, unter [http://www.fhvr-berlin.de/fhvr/fileadmin/Inhalte/Pages\\_Dozenten/Falck/projektmanagement/startseite.htm](http://www.fhvr-berlin.de/fhvr/fileadmin/Inhalte/Pages_Dozenten/Falck/projektmanagement/startseite.htm) (abgerufen am 18.06.2005).

Das Projektmanagement beinhaltet nicht nur festgeschriebene Techniken und Prozeduren, es beinhaltet auch nicht-planbare, „weiche“ Faktoren wie z.B. Denk- und Verhaltensweisen, Einstellungen, Fähigkeiten und Talente.<sup>5</sup>

Somit ist erfolgreiches Projektmanagement ein Zusammenspiel aus all diesen o.g. Faktoren, es ist das Zusammenwirken von Organisation, Personal und Technik.<sup>6</sup>

### **ba) Projektstart**

Der Projektstart beginnt mit einer so genannten Kick-Off-Sitzung, bei der sich Projektleiter und Projektmitglieder das erste Mal offiziell treffen.

Wesentliche Inhalte dieses Zusammentreffens sollten sein:

- die Vorstellung der einzelnen Teammitglieder,
- die Rollenverteilung bzw. die Einteilung der Mitglieder in die einzelnen Projektgruppen,
- das Herstellen eines gemeinsamen Informationsstandes für alle Projektbeteiligten,
- das Vereinbaren der weiteren Vorgehensweise.<sup>7</sup>

Wichtige Fragen - die auch besprochen werden sollten - sind:

- Welche Erwartungen und Hoffnungen hat jedes einzelne Mitglied?
- Welche Erfahrungen und Wissen sind bereits innerhalb der Gruppe vorhanden?

Bereits in der Kick-Off-Sitzung sollte eine klare Aufgabenverteilung und Gruppenteilung erfolgen.

Unser Projekt „Legal Aid“ besteht aus insgesamt fünf Gruppen:

- Projektmanagementgruppe,
- Rechtsanalysegruppe,
- Realanalysegruppe,

---

<sup>4</sup> Vgl. Maddaus in: Handbuch Projektmanagement, Schäffer-Poeschel, 1994, S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. Maddaus, Fn. 4.

<sup>6</sup> Vgl. Falck, Fn. 3, Punkt 1.1.6.

<sup>7</sup> Vgl. Falck, Fn. 3, Punkt 1.4.

- Bedarfsanalysegruppe,
- Abschlussberichtsgruppe.

Die Projektmanagementgruppe beschäftigt sich hauptsächlich mit der Projektplanung, -steuerung und -kontrolle.

Die Rechtsanalysegruppe überprüft die rechtlichen Möglichkeiten und Gefahren bei der Einführung von „Legal Aid“ an unserer Fachhochschule.

Die Realanalysegruppe hat zur Aufgabe herauszufinden, inwieweit „Legal Aid“ bereits national und international, nach dem Vorbild aus den USA, verbreitet ist.

Das Aufgabengebiet der Bedarfsanalysegruppe erstreckt sich auf die empirische Untersuchung an Berliner Hochschulen „Besteht Bedarf an „Legal Aid“ an den Hochschulen?“.

Die Abschlussberichtsgruppe verfasst den Abschlussbericht.

### **bb) Der/die Projektleiter/in bzw. Projektmanager/in**

Zu Beginn eines Projektes muss zuerst der Gegenstand und das Ziel des Projektes klar definiert werden. Ausgangspunkt für ein Projektvorhaben ist ein Problem oder eine umfassende Problemsituation, die verschiedene Lösungsmöglichkeiten zulässt.

Im 5. Semester hatten wir als Studierende die Option, ein Projekt über zwei Semester zu wählen. Dabei standen mehrere Projekte verschiedener Professoren zur Auswahl. Der Inhalt des Projektes war bereits durch den jeweiligen Dozenten vorgegeben.

Bei unserem Projekt „Legal Aid“ war das Projektziel zu Beginn unseres Projektes noch nicht klar definiert. Dies geschah erst, nachdem sich die gesamte Projektgruppe über die Thematik informierte, mögliche Projektziele diskutierte und wir uns abschließend für ein Ziel entschieden: die Einführung kostenloser Rechtsberatung von Studierenden für Studierende an unserer Fachhochschule.

Mit Beginn eines Projektes übernimmt der oder die Projektmanager/ in die Steuerung und Planung des Projektes. Dazu benötigt er/ sie einen Projektplan und eine geeignete Organisation.<sup>8</sup>

In unserem Fall setzt sich die Projektmanagementgruppe aus vier Projektmitgliedern zusammen, unser Dozent übernimmt die Funktion des „stillen Leiters“, der sich im Hintergrund hält und das Projektmanagement der gleichnamigen Projektgruppe überlässt.

Die wesentlichen Aufgaben der Projektmanagementgruppe sind die Projektplanung und -steuerung, die organisatorische Gestaltung des Projektes, die Führung des Projektteams sowie die interne und externe Kommunikation und Koordination.

D.h. also im Konkreten, die Sitzungseinberufung, die Sitzungsleitung und -Dokumentation, sowie die Zuweisung von Arbeitsaufträgen an die einzelnen Gruppen.

Zu unserem Aufgabengebiet zählt auch das Verfassen eines Konzeptes zu unserem Projekt, sowie die Planung und Durchführung der Projektfahrt nach Landshut an die dort ansässige Fachhochschule.

### **bc) Projektsteuerung**

Die Projektsteuerung umfasst alle Aktivitäten, welche während der Projektrealisierungsphase dazu dienen, das geplante Projekt erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Projektsteuerung ist dabei die konsequente Fortführung der Projektplanung.<sup>9</sup> Die Koordination erfolgt durch regelmäßige Projektsitzungen, auf denen die weitere Vorgehensweise besprochen werden.

Nach dem Projektstart kann nun jede Gruppe individuell an dem Aufgabenpaket arbeiten, welches ihnen von der Projektmanagementgruppe zugeteilt wurde.

---

<sup>8</sup> Vgl. Maddaus, Fn. 4, S. 444.

<sup>9</sup> Vgl. Falck, Fn. 3, Punkt 1.5.1.

Wichtig in dieser Realisierungsphase ist, dass zu Sitzungen bereits Zwischenergebnisse präsentiert werden und mögliche Probleme hier erkannt und in der gesamten Gruppe gelöst werden.<sup>10</sup>

### **bd) Projektdokumentation**

Das Hauptaugenmerk bei dem Management von Informationen liegt bei der Projektdokumentation, die jederzeit den aktuellen Stand des Projektvorhabens aufzuweisen hat.

Die Projektdokumentation hat weiterhin die Funktion eines Archivs, in dem alle wichtigen Informationen und Dokumente zum Projekt, wie Projektziel, Projektorganisation, Ablauf- und Zeitplan, Sitzungsprotokolle sowie der Abschlussbericht zu finden sind.<sup>11</sup>

Unsere Projektdokumentation erfolgt meist auf elektronischem Weg via E-Mail. Die Vorteile der elektronischen Informationsverbreitung sind u.a. die räumliche und zeitliche Unabhängigkeit, mit der alle Mitglieder jederzeit an die von ihnen benötigten Informationen der Gruppe gelangen und somit unabhängig voneinander arbeiten können.

Zur vereinfachten Verbreitung von Informationen wurde für die Projektmitglieder eine Newsgroup eingerichtet, die nach den jeweiligen Projektgruppen sortiert ist.

Auf diesem Weg erhalten alle Mitglieder stets die Sitzungsprotokolle mit den jeweiligen gruppenbezogenen Arbeitsaufträgen. Aber auch Sitzungstermine und wichtige, kurzfristige Informationen werden auf diesem Weg kommuniziert.

### **be) Projektabschluss**

Das Projekt endet, wenn das Projektziel erreicht ist. Unser Projekt „Legal Aid“ endet also, wenn wir die theoretischen Grundlagen für die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung von Studierenden für Studierende an unserer Fachhochschule geliefert haben.

---

<sup>10</sup> Vgl. Maddaus, Fn. 4, S. 189.

<sup>11</sup> Vgl. Maddaus, Fn. 4, S. 321.

Der Projektabschluss dient der Überleitung der Projektergebnisse in die Nutzung, der Sicherung der Projekterfahrungen, der Auflösung der Projektorganisation und der Publikation des Abschlussberichtes.

Die Erfahrungssicherung geschieht in erster Linie durch den Projektbericht. Der Projektbericht sollte folgende Punkte enthalten: Definition des Projektzieles, Beschreibung der Ausgangssituation bei Projektbeginn, Beschreibung der Projektorganisation, Skizzierung des Projektverlaufs (zeitlich und methodisch), die Auswertung der Projektergebnisse und eine Projektanalyse hinsichtlich der Zielerreichung.<sup>12</sup>

### **c) Empirische Sozialforschung**

Die Sozialwissenschaft beschäftigt sich mit dem Menschen und seinem Verhalten gegenüber seiner Umwelt innerhalb der Gesellschaft.

Sie hat dabei zum Ziel:

- Strukturen zu erkennen, also die Regelmäßigkeiten, Normen und Verhaltensmuster herauszukristallisieren, die in einer Gemeinschaft oder Gesellschaft prägend sind, und
- Prozesse nachzuvollziehen, also auch die vorfindbaren Veränderungen im Zusammenleben der Menschen zu erfassen.

Hierzu bedient sich die Sozialwissenschaft der Empirie zur Darstellung der verschiedenen sozialen Phänomene und Problemstellungen. Ziel hierbei ist es, Daten über die "Ist-Situation" des jeweiligen Forschungsgegenstandes zu erlangen.

Diese Daten ermöglichen es dann, dem Forscher bei der Analyse Rückschlüsse über die Ursachen des untersuchten Phänomens zu ziehen, beziehungsweise seine im Voraus gestellte Hypothese zu verifizieren oder zu falsifizieren<sup>13</sup>.

### **Die Phasen des idealtypischen sozialwissenschaftlichen**

---

<sup>12</sup> Vgl. Falck, Fn. 3, Punkt 1.6.

## **Forschungsprozesses<sup>14</sup>**

### **ca) Die theoretische Phase**

Am Beginn des Forschungsprozesses steht idealtypisch immer die so genannte theoretische Phase. In diesem Stadium wird der Forschungsgegenstand bestimmt, ein Theorem zu ihm entwickelt sowie eine präzise Forschungsfrage formuliert. Hierzu ist eine Recherche über bereits vorhandene Erkenntnisse und deren Analyse unerlässlich. Dies wurde im Projekt von einer hierfür gebildeten Realanalysegruppe durchgeführt. Des Weiteren wird in der theoretischen Phase ein Forschungsplan erstellt. In diesem wird das Vorgehen grob umrissen und festgelegt, bis wann welche Untersuchungen abgeschlossen sein sollen. Dieser wurde von der gesamten Projektgruppe gemeinsam erstellt und bei den regelmäßigen Treffen durch eine Managementgruppe kontrolliert bzw. gemäß aufgetretener Probleme modifiziert.

Danach wurden aus der Forschungsfrage Hypothesen gebildet<sup>15</sup>. Dies dient der Eingrenzung des zu untersuchenden Bereichs auf als wichtig erachtete, unverständliche Variablen. Eine Hypothese ist eine Annahme über einen Sachverhalt oder über Wirkungen zwischen verschiedenen Sachverhalten<sup>16</sup>.

Im Fall der Bedarfsanalysegruppe wurde angenommen, dass auch an deutschen Hochschulen ein Bedarf für das US-amerikanische Modell der „Legal Aid“ besteht.

Hierauf folgt dann die Handhabbarmachung der zentralen Begriffe der Hypothese für die empirische Überprüfung. Bei der sog. Operationalisierung wird überlegt, welche Indikatoren geeignet sind, die erstellte Hypothese zu belegen.

### **cb) Die empirische Phase – Methoden der empirischen Sozialforschung**

Bei den Methoden der empirischen Sozialforschung ist zwischen qualitativen und quantitativen Methoden zu unterscheiden.

Die quantitativen Methoden dienen der "Zählbarmachung", also der statistisch

---

<sup>13</sup> Vgl. Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 2005, S. 60-61.

<sup>14</sup> Vgl. Gorges in: Prümm/Pracher, Einführung in die Öffentliche Verwaltungswirtschaft, Kenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen für die öffentliche Verwaltung, 1996, S. 125-130.

<sup>15</sup> Vgl. Kromrey: Empirische Sozialforschung, 2002, S. 48 ff.

<sup>16</sup> Prümm/Pracher, Fn. 14, S. 24.

verwertbaren Erhebung von Daten zur Darstellung der sozialen Realität. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür sind die Wahlumfragen (Wen würden Sie am kommenden Sonntag wählen?).

Bei den qualitativen Methoden steht eher das *WARUM* im Mittelpunkt des Interesses, mit dem Ziel, Erkenntnisse über die dem Handeln zugrunde liegende Motivation zu erhalten (Warum würden Sie sich am kommenden Sonntag so entscheiden?).

## **cc) Überblick über die wichtigsten Methoden**

### Die Befragung

Bei der Befragung wird unterschieden zwischen der Art der Durchführung (schriftlich oder mündlich) sowie der Struktur der Fragen und Antwortmöglichkeiten (standardisiert, nicht-standardisiert, teilstandardisiert).

Vor und Nachteile der verschiedenen Befragungen<sup>17</sup>:

- schriftliche Befragung:
  - Vorteile:
    - großer Personenkreis kann erreicht werden, Kostenersparnis bei der Durchführung
  - Nachteile:
    - hohe Ausfallquoten beim Rücklauf, Nachfragen bei Verständnisproblemen nicht möglich
- mündliche Befragung:
  - Vorteile:
    - Nachfragen bei Verständnisproblemen sind möglich (dadurch komplexere Themen und Fragen möglich)
  - Nachteile:
    - hoher Zeit- und Personalaufwand, Gefahr der Verzerrung durch Sympathien/Antipathien zwischen Interviewer und Befragtem
- fermündliche Befragung:
  - Vorteile:
    - größerer Personenkreis erreichbar, geringere Ausfallquoten, Nachfragen möglich, relativ geringer Personalaufwand

---

<sup>17</sup> Vgl. Frevel, Grundzüge der Empirischen Sozialforschung, 1999, S. 21 ff.

- Nachteile:  
gegebenenfalls problematische Beziehung zwischen Interviewer und dem Befragtem, da sich dieser belästigt fühlen könnte
- standardisierte Befragung:
  - Vorteile:  
gute Auswertbarkeit der Antworten in quantitativen Erhebungen
  - Nachteile:  
Gedanken des Befragten werden gelenkt, abweichende Antworten nicht möglich bzw. erfassbar
- nicht standardisierte Befragung:
  - Vorteile:  
Befragter kann frei aus seiner Position heraus antworten, dadurch qualitatives Nachfragen möglich
  - Nachteile:  
für quantitative Erhebungen oft ungeeignet, da die Antworten meist sehr komplex sind

### Die Beobachtung<sup>18</sup>

Die Beobachtung dient der Untersuchung des tatsächlichen Verhaltens von Menschen in natürlichen oder künstlich geschaffenen Situationen.

Das Vorgehen bei der Beobachtung ist im Vergleich zur Alltagsbeobachtung:

- hypothesengeleitet und verfolgt ein bestimmtes Forschungsziel;
- erfolgt systematisch.

Auch hier wird zwischen verschiedenen Beobachtungsarten differenziert:

- systematische Beobachtung:  
Dem Beobachter ist hierbei vorgegeben auf welche Ereignisse und Inhalte erachten soll.
- unsystematische Beobachtung:  
Dem Beobachter sind keine Vorgaben gemacht.
- teilnehmende Beobachtung:  
Der Beobachter ist hier Teil der sozialen Situation und auch in die soziale

---

<sup>18</sup> Vgl. Klammer, Empirische Sozialforschung, 2005, S. 193 ff.

Interaktion eingebunden.

- nicht teilnehmende Beobachtung:  
Der Beobachter steht außerhalb der sozialen Untersuchungssituation.
- offene Beobachtung:  
Den Beobachteten ist die Beobachtungssituation bekannt.
- verdeckte Beobachtung:  
Die Beobachteten wissen nichts von der Beobachtungssituation.

Während der Projektfahrt nach Landshut wurde es der Projektgruppe ermöglicht die Methode der Beobachtung bei einer Sitzung des dortigen „Legal-Aid“-Projekts zur Anwendung zu bringen und sich danach mit diesem über Erfahrungen und Methodiken auszutauschen. Dabei kam es zu wertvollen Anregungen, beispielsweise hinsichtlich der Handhabung des Datenschutzes.

Als erstes musste nun ein geeignetes Untersuchungsinstrument gewählt werden. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an „Legal Aid“ war es notwendig die zu untersuchende Grundgesamtheit abzugrenzen. Dabei war sich die Projektgruppe einig, dass in juristischen Fächern Lehrende, sowie alle Studierenden die Grundgesamtheit bilden. Da eine Untersuchung der ganzen Grundgesamtheit unmöglich war, blieb nur die Möglichkeit Stichproben durchzuführen.

Hierbei war man sich einig, dass die Zahl der untersuchten Studierenden mindestens 100 sein soll, um Aussagen über den tatsächlichen Bedarf treffen zu können. Bei den Lehrenden sollten soviel wie möglich, mindestens jedoch jene der FHVR, zur untersuchenden Menge gehören.

Das zweckmäßigste Untersuchungsinstrument hierfür war ein Fragebogen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, welcher gelegentlich die Möglichkeit bot, eigene ergänzende Anmerkungen zu machen. Dieser Fragebogen wurde dann innerhalb der Projektgruppe mehrfach vorgestellt und einem Pretest unterzogen, bei welchem der Fragebogen von den Projektteilnehmern ausgefüllt wurde. Ein Pretest ist eine Probebefragung, die dazu dient, Fehler rechtzeitig zu erkennen und die Qualität des Fragebogens zu verbessern.

Nach der Erstellung des Fragenkatalogs begann nun die Datenerhebung. Hierzu befragten die Mitglieder der Realanalysegruppe Studierende an verschiedenen Berliner Hochschulen, um einen möglichst breiten Schnitt der zu untersuchenden Grundgesamtheit zu erfassen.

Die durch die Befragungen gewonnenen Daten wurden danach mit Hilfe des Programms SPSS aufbereitet und in Statistiken verarbeitet.

#### **cd) Die Auswertungsphase**

Auf die Feldarbeit und die Aufbereitung der dabei gewonnenen Daten folgt nun die Auswertungsphase. Ziel hierbei ist es durch die Auswertung zu erfahren, ob die zu Beginn des Forschungsprozesses aufgestellte Hypothese verifiziert werden konnte oder nicht.

Auch hier wird zwischen der qualitativen und der quantitativen Auswertung unterschieden. Für unser Projekt kann die qualitative Auswertung aber als eher nachrangig betrachtet werden, da es hauptsächlich um die Frage ging, ob ein Bedarf an Rechtsberatung besteht und wie groß dieser ist, und nicht warum er besteht.

#### **ce) Die praktische Phase**

In der praktischen Phase werden die in der Auswertungsphase gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst, um das so geschaffene Wissen Personen vorstellen zu können, die nicht in die eigene Forschungsarbeit involviert waren. Dies ist in mehreren Formen möglich. Je nach Tiefe und Umfang der Forschungsarbeit bieten sich beispielsweise ein Referat, ein Aufsatz in einer Fachzeitschrift, ein Forschungsbericht oder gar ein Buch an. Die Ergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden Überlegungen sollen dabei dem Zuhörer oder Leser immer systematisch, nachvollziehbar, logisch, zielgerichtet und kontrollierbar präsentiert werden.

#### **d) Juristische Methoden**

Die klassische juristische Methodenlehre geht von folgenden Methodiken aus:<sup>19</sup>

Je nach der Gesetzesorientiertheit der Methode kann man die juristische Methodik so skizzieren:<sup>20</sup>

Arbeit mit dem Gesetz	→	Auslegung
Arbeit ohne das Gesetz	→	Lückenfeststellung und -ergänzung
Arbeit gegen das Gesetz	→	Gesetzeskorrektur

Die Auslegung wird wiederum ausgehend von der entsprechenden Unterscheidung von Carl Friedrich von Savigny in folgende Auslegungsmethoden ausdifferenziert:<sup>21</sup>

- grammatikalische Methode,
- systematische Methode,
- historische Methode und die
- teleologische Methode.

### **(1) Die grammatikalische Interpretation**

Bei der grammatikalischen (wörtlichen) Interpretation ist vom Wortlaut oder Wortsinn der Vorschrift auszugehen. Man versucht ausgehend von der Ausdrucksweise des Gesetzes, den Inhalt einer Norm aus der sprachlichen Fassung zu erkennen (z.B. „muss“ als zwingendes Gebot, „soll“ als nicht schlechthin verbindliche Weisung, „kann“ oder „darf“ im Sinne von zulässig, aber nicht geboten). Hierbei ist vom allgemeinen Sprachgebrauch<sup>22</sup>, von der üblichen Rechtssprache oder von der Ausdrucksweise des betreffenden Gesetzes auszugehen.

### **(2) Die systematische Interpretation**

Diese Interpretationsmethode versucht den semantisch unklar gebliebenen Begriff einer Norm dadurch zu erschließen, dass die Stellung des Rechtssatzes im Normengefüge und im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen betrachtet wird.<sup>23</sup>

Der Gehalt eines Begriffs kann entweder durch den Rahmen, den die übrigen Merkmale der Norm bilden, der der auszulegende Begriff zugehört, bestimmt werden

---

<sup>19</sup> Siehe dazu etwa Wolfgang, in: Kock/Stüwe/Wolfgang/Zimmermann, Öffentliches und Europarecht, Staats- und Verfassungsrecht, Primärrecht der Europäischen Union, Allg. Verwaltungsrecht, S. 36 ff.

<sup>20</sup> Nach Prümm, Einführung in die Methodik der Rechtsanwendung (Juristische Methodik) anhand des EU- und des nationalen deutschen Rechts. Studienbrief für den postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement des Fachhochschul-Fernstudienverbundes der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, 2002, S. 15.

<sup>21</sup> Vgl. Bautze, Methoden der Rechtswissenschaft, in: Prümm/ Pracher, Fn. 14, S. 109.

<sup>22</sup> Vgl. Koch/Rüssmann, Juristische Begründungslehre, 1982, S.126 ff., 188 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Avenarius, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2001, S. 5.

oder durch den Rahmen, den die übrigen Vorschriften desselben Abschnitts oder des gesamten Gesetzes stecken sowie durch allgemeine Regeln und Prinzipien, die der gesamten Rechtsordnung oder dem jeweiligen Rechtsgebiet zugrunde liegen.<sup>24</sup>

Ein Sonderfall der systematischen Interpretation ist die verfassungskonforme Interpretation. Bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten sind Gesetze grundsätzlich verfassungskonform, d.h. im Einklang mit dem höherrangigen Verfassungsrecht, auszulegen. Ein Gesetz darf folglich dann nicht für nichtig erklärt werden, wenn von mehreren Auslegungsmöglichkeiten auch nur eine verfassungsmäßig ist.<sup>25</sup>

### **(3) Die historische Interpretation**

Bei dieser Interpretationsmethode kann sich der Inhalt einer Norm aus der Überlegung erschließen, welchen Inhalt der Gesetzgeber (d.h. die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe, Gruppen und Personen) der Vorschrift hat geben wollen.<sup>26</sup>

Für das Gewicht, das die Entstehungsgeschichte als Interpretationselement hat, kommt es auf das Alter und die Art des Gesetzes an: Je älter ein Gesetz ist, desto eher muss mit einem Wandel der Normsituation gerechnet werden, der das Gewicht historischer Argumente relativiert.<sup>27</sup> Solche gewandelten Verhältnisse können sich aus Fortentwicklungen des Rechts selbst ergeben.

### **(4) Die teleologische Interpretation**

Die teleologische Interpretation versucht sich - wörtlich genommen - am Ziel und Zweck (griech. „telos“) des Gesetzes auszurichten. Unter mehreren sprachlich möglichen Bedeutungen verdient diejenige den Vorzug, die den Zweck der Norm am besten verwirklicht. Eine konkrete Interpretationsmethode wird teleologisch abgesichert, wenn sie dem Zweck der Norm entspricht. Umgekehrt: Denkbare Interpretationsthese sind zu verwerfen, wenn sie mit dem Zweck der Norm nicht (oder schlechter) zu vereinbaren sind.

---

<sup>24</sup> Vgl. Nemitz; Die Schemata, Band I Technik der Fallbearbeitung – Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 1990, S. 45 f.

<sup>25</sup> Siehe unter [http://www.tu-cottbus.de/Umweltrecht/PDF\\_Dateien/Einfuehrung%20in%20das%20Staats-%20und%20VerwR%20Teil%201.pdf](http://www.tu-cottbus.de/Umweltrecht/PDF_Dateien/Einfuehrung%20in%20das%20Staats-%20und%20VerwR%20Teil%201.pdf), Folie Nr. 29 (abgerufen am 24.01.2006).

<sup>26</sup> Vgl. Nemitz, Fn. 24, S. 47.

## 2 „Legal Aid“ in der Praxis anhand ausgewählter Beispiele

Die Gruppe Realanalyse übernahm den Auftrag der Suche und Ermittlung von „Legal Aid“-Projekten an anderen Universitäten und Hochschulen, mit dem Ziel der Gewinnung eines Überblicks über das regionale, überregionale und internationale Angebot der studentischen Rechtsberatung.

### a) Humboldt Universität Berlin

An der Humboldt Universität zu Berlin wird eine fest installierte und umfassende Rechtsberatung den dort immatrikulierten Studierenden von Rechtsanwälten kostenlos angeboten. Die Rechtsanwälte sind ehemalige Absolventen der HU Berlin und bieten ihre juristischen Dienstleistungen verbindlich und ehrenamtlich an. Die Rechtsberatung ist eine Einrichtung der Studierendenschaft (ReferentInnenRat). Neben der Allgemeinen Rechtsberatung, der Beratung zu Hochschul- und Prüfungsrecht, wird auch eine arbeitsrechtliche Anfangsberatung angeboten.

#### Allgemeine Rechtsberatung

Angebotene Rechtsberatungsfelder:

- Strafrecht,
- Zivilrecht (vor allem Familien-, Miet- und Arbeitsrecht),
- Ausländerrecht,
- Verwaltungsrecht (auch Ausländerrecht)

#### Beratung zu Hochschul- und Prüfungsrecht

Beratung rund um das Hochschulrecht, bspw.:

- Schwierigkeiten beim Immatrikulationsverfahren,
- Einklagen eines Studienplatzes,
- rechtliche Durchsetzung von Nachteilsausgleichen im Studienalltag,
- unterschiedliche Rechtsauffassungen beim Prüfungsrecht, etc.

#### Arbeitsrechtliche Anfangsberatung

---

<sup>27</sup> Schmalz, Methodenlehre für das juristische Studium, 1990, S. 111.

Die arbeitsrechtliche Beratung ist eine Kooperation zwischen dem ReferentInnenRat und der DGB-Jugend. Studentischen Jobbern und Jobberinnen soll bei arbeitsrechtlichen Problemen parteiisch zur Seite gestanden werden. Gemeinsam soll nach Auswegen in Konfliktsituationen gesucht werden. Bei Bedarf kann das juristische Fachwissen von Rechtsanwälten der DGB-Gewerkschaften in Anspruch genommen werden.

Die Nachfrage zur Rechtsberatung an der HU-Berlin kann man lt. telefonischer Auskunft vom 10.11.2004 pro Woche auf ca. 20 Ratsuchende schätzen (36.835 Studierende im WS 2004/05 immatrikuliert), die lange Wartezeiten am Sprechtag einkalkulieren müssen. Welches Rechtsgebiet besonders nachgefragt wird konnte nicht beantwortet werden, da keine Statistik geführt wird. Ursachenbedingt ist die Rechtsberatung im Verwaltungsrecht zu Beginn jedes Semester - aufgrund neuer BAföG-Bescheide - das nachgefragteste Rechtsgebiet.<sup>28</sup>

#### **b) FH Landshut**

Ein weiteres Beispiel für eine Rechtsberatung konnte an der Fachhochschule Landshut gefunden werden.

Nach Recherche im Internet auf der Seite der FH Landshut<sup>29</sup> haben wir festgestellt, dass es auch an Fachhochschulen in Deutschland Bestrebungen gibt, Rechtsberatung anzubieten. Den Studierenden wird ein Gespräch angeboten, in dem der „Klient“ seinen Sachverhalt schildert und Studenten von der Rechtsberatung diesen Sachverhalt nur aufnehmen. Eine Beratung des Studenten erfolgt dann erst nach einer Rücksprache mit einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsdozentin der Fachhochschule.

Um diese Art und Weise der Umsetzung genauer kennen zu lernen und um zu erfahren, welche Rechtsgebiete unter „studentische Angelegenheiten“ zu verstehen sind, haben wir beschlossen, diese Form der Rechtsberatung genauer zu untersuchen. Wir nahmen Kontakt zur FH Landshut auf und planten einen

---

<sup>28</sup> Unter [www.refrat.hu-berlin.de/beratung.html](http://www.refrat.hu-berlin.de/beratung.html) (abgerufen am 10.11.2004) und telefonische Auskunft unter 030-2093-2614/-2603 (angerufen am 10.11.2004).

<sup>29</sup> Unter <http://people.fh-landshut.de/~reberat/> (abgerufen am 06.12.2004).yyy

Besuch der Projektgruppe in Landshut, um unsere Fragen beantwortet zu bekommen.<sup>30</sup>

Unseren Einblick und die gesammelten Erfahrungen soll der folgende Bericht der Projektfahrt schildern.

Unsere Projektfahrt an die Fachhochschule Landshut fand vom 09.05.2005 bis 14.05.2005 statt. Ziel war es, Erfahrungen und Umsetzungsmöglichkeiten aus dem dortigen Rechtsberatungsprojekt zu sammeln.

In dieser Zeit fanden Gespräche in der Fachhochschule mit Frau Prof. Dr. Breithaupt<sup>31</sup> statt, die die Leitung des Rechtsberatungsprojekts und zusammen mit RA Dr. Göbel die fachliche Supervision innehat. Weiterhin führten wir Gespräche mit Ihrer Projektgruppe, mit Herrn RA Dr. Göbel und der Studierendenvertretung der Fachhochschule Landshut.

Das Studium „Soziale Arbeit“ bietet im zweiten und dritten Semester die Teilnahmemöglichkeit an einem benoteten Projekt. Im Zuge der Rechtsberatung bietet Fr. Prof. Dr. Breithaupt das Projekt „Zugang zum Recht“ als Dauerprojekt an, damit eine kostenlose und anonyme Rechtsberatung von Studierenden (unter Supervision von Frau Prof. Dr. Breithaupt und Herrn RA Dr. Göbel) für Studierende ständig angeboten werden kann. Das Projekt umfasst sechs Semesterwochenstunden.

---

<sup>30</sup> Siehe auch Penn, Studentische Rechtsberatung „Legal Aid“, FHVR-Info-Zeitung Juni 2005, S. 3.

<sup>31</sup> Frau Prof. Dr. Breithaupt war während eines Forschungssemesters in Australien auf „Legal Aid“ gestoßen. Siehe dazu: Giddings, Chapter 1, in: Giddings (Ed.), „Legal Aid“ in Victoria: at the crossroads again, 1998, S. 1 (7), der „Legal Aid“ beschreibt als „free or assisted legal services provided by the state to people unable to afford the full cost of those services. The services may take the form of legal advice (including education services), the preparation of legal documents, or legal representation in relation to proceedings before a court or tribunal“.

**ba) Der rechtliche Rahmen**

Kostenlose Rechtsberatung wird an den Universitäten in Bayern von sechs Studentenwerken angeboten. An der FH Landshut selbst bietet das Studentenwerk keine Rechtsberatung an.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 BayHG fällt die „soziale Förderung der Studenten“ unter den Aufgabenbereich der Hochschulen. Hierunter ist auch die Rechtsberatung zu verstehen, was für die Rechtsberatung durch die Studentenwerke allgemein anerkannt ist. Nichts anderes kann für die Hochschule selbst gelten, da sich die gesetzlich definierten Aufgabenbereiche der Hochschulen und der Studentenwerke in Bezug auf die „soziale Betreuung der Studenten“ decken.

Damit ist es möglich und nötig, Rechtsberatung an einer FH anzubieten. Diese Rechtsberatung ist allerdings nur in „studentischen, sozialen Angelegenheiten“ möglich. So korreliert § 3 Nr. 1 RBerG, in dem es heißt, dass die Rechtsberatung von Körperschaften des öffentlichen Rechts nur „im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird“.

Zur weiteren Absicherung der Rechtmäßigkeit des Projekts „Zugang zum Recht“ wurde ein Negativzeugnis vom Landgericht eingeholt, welches das Nichtverstoßen gegen das RBerG bestätigt. Außerdem wird das Projekt durch einen Rechtsanwalt begleitet.

**bb) Der organisatorische Rahmen**

Für das Rechtsberatungsprojekt an der FH Landshut stellt die Hochschule einen eigenen Raum zur Verfügung, in welchem auch die Sprechstunden stattfinden.

Das Projekt offeriert sein Angebot über eine eigene Homepage sowie durch Aushänge und Auslagen im Hochschulbereich. Ferner ist das Rechtsberatungsprojekt via E-Mail erreichbar.

Im Rechtsberatungszimmer sind die wichtigsten Formulare (Beratungsscheinformular, Prozesskostenhilfeformular, Mietvertragsformular etc.) vorhanden, um

schneller Handeln und effektiver arbeiten zu können. Weiterhin ist ein Prozesskostenrechner und das Anlegen eine Anwaltsliste sehr sinnvoll.

Ziel ist es, „Legal Aid“ zu einem festen, permanenten Projekt werden zu lassen. Daher müssen die Vorgänger die Nachfolger mittels eines Berichts vorbereitend einführen.

### **bc) Die eigentliche Rechtsberatung**

Zunächst müssen die beratenden Studierenden in die Beratung eingeführt werden:

Die Vorbereitung für die Rechtsberatung wird in Form von Rollenspielen durchgeführt, wobei praktische Fälle besprochen werden. Es finden sog. Trockenübungen statt, bei denen z.B. Mahnbescheide ausgefüllt und Mietverträge hinsichtlich der Verständlichkeit gelesen werden. Nach einem Monat „Vorlauf“ beginnt dann die studentische Rechtsberatung.

Sie wird von folgenden Grundsätzen beherrscht:

- Zunächst gilt, dass die Rechtsberatung nie von einem Studierenden alleine durchgeführt wird, sondern immer von zwei Studierenden.
- Als erstes muss die Studierendeneigenschaft der „Kunden“ geprüft und den zu Beratenden erklärt werden, damit es nicht zu Missverständnissen kommt, insbesondere hinsichtlich der ausgeschlossenen Haftung und des nicht gegebenen Schweigerechts der studentischen Berater gegenüber den ordentlichen Gerichten.
- Ein Haftungsausschlussformular wird den „Kunden“ der Rechtsberatung vorgelegt und soll von ihnen unterschrieben werden.
- Danach wird der Fall aufgenommen, ein Protokoll angefertigt und mit dem „Kunden“ sein weiteres Verhalten besprochen, damit Fehler vermieden werden.
- Zu den Standardfragen gehören vor allem Fragen nach Fristen oder Terminen, weil Eile geboten sein könnte. Beispiele hierfür sind vor allem die Einhaltung von Kündigungsschutzfristen, Einspruchsfristen und Widerspruchsfristen.
- Um quasi automatisierte Fragen zu vermeiden, sind Checklisten zur Fragenabhandlung fraglich, eine Fristencheckliste ist aber sinnvoll.

- Weiterhin ist es wichtig, dass sich die rechtsberatenden Studierenden nicht unter Zeitdruck setzen lassen.
- Bei der Rechtsberatung ist die Schweigepflicht gegenüber den „Kunden“ oberstes Gebot. Auf ein Schweigerecht vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichten können sich die Rechtsberatenden nicht berufen.
- Alle Fälle werden im Anschluss an die Dienstagsrechtsberatung mit der zuständigen Hochschullehrerin Frau Prof. Dr. Breithaupt bzw. Herrn RA Dr. Göbel diskutiert.
- Beim folgenden Rechtsberatungstermin mit dem „Kunden“ werden die Ergebnisse oder Zwischenergebnisse im face to face Gespräch mitgeteilt. Dies geschieht nie schriftlich, damit Nachfragen erspart werden, weil alles gleich vor Ort geklärt werden kann.
- Wenn keine inhaltliche Beratung möglich ist, geben die Rechtsberatenden Hinweise auf andere Institutionen wie z.B. Rechtsberatungsträger, Mieterverein, Verbraucherorganisationen, Rechtsanwälte oder Gerichte.<sup>32</sup>

#### **bd) Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur personellen Durchführung des Projekts werden über das Deputat der Lehrkraft gedeckt. Bücher werden über die Bibliothek, Zimmer und Sachkosten von dem Fachbereich bzw. der Hochschule - nach dem Grundsatz „Projekt ist Lehre“ - finanziert.

#### **be) Akzeptanz**

Das Projekt an der FH Landshut gibt es seit dem Wintersemester 2002 und erstreckt sich jeweils über zwei Semester, in denen die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen mitwirken.

An der FH Landshut gibt es ca. 2600 Studierende (Stand Juli 2005). Im zweiten und dritten Semester des Rechtsberatungsprojekts wurde die Rechtsberatung weniger besucht. Ab dem vierten Semester erhöhte sich die durchschnittliche Besucherzahl auf max. 18 persönliche Beratungen pro Semester. Dazu kommen die Anfragen per E-Mail und die Telefonate. Die telefonischen Anfragen bearbeitet in der Regel Frau

---

<sup>32</sup> Siehe Schoreit/Dehn, Beratungshilfe /Prozesskostenhilfe, 2004.

Prof. Dr. Breithaupt. Nur in dringenden Fällen ist eine telefonische Beratung möglich, ansonsten werden die Studierenden an die Sprechstunde verwiesen. In diesem Semester (SS 2005) waren es bisher zwei Fälle, welche von Frau Prof. Dr. Breithaupt gleich bearbeitet wurden.

Schlussfolgerungen:

Rechtskenntnisse der Studierenden sind nicht ausschlaggebend für den Besuch einer Rechtsberatung. An der FH Landshut haben die Studierenden zu Beginn von „Legal Aid“ vier Semesterwochenstunden Recht „gehört“.

### **c) USA**

Bei der internationalen Recherche wurden zwei amerikanische Universitäten in Bezug auf die dort angebotene Rechtsberatung untersucht. In dem Ursprungsland von „Legal Aid“ wurden die „University of Minnesota“ und die „Sam Houston State University“ Huntsville, Texas einer ersten Betrachtung unterzogen.

#### **ca) University of Minnesota**

Die University of Minnesota hat mehrere Standorte im Bundesstaat verteilt. Der University Student Legal Service (USLS) befindet sich in Minneapolis, wurde 1976 gegründet und existiert somit erfolgreich seit über 25 Jahren. Die USLS ist dem „Board of Director“ der Studierenden unterstellt. Der „Legal Service“ wird in Minnesota komplett durch Studiengebühren finanziert.

Folgende Bereiche werden im USLS beraten:

- Privatrecht: „consumer matters“,
- Studienangelegenheiten,
- Verwaltungsrecht wie z.B. „Immigration“ oder „traffic matters“ aber auch
- sehr seltene Sachen wie Namenswechsel etc.

Die Beratung im Legal Service der University übernehmen fünf Rechtsanwälte und zwei zugelassene Assistenten (ähnlich dem deutschen Rechtspfleger). Zum Personal der USLS gehören weiterhin der Direktor und weiteres Personal wie Sekretärinnen mit juristischen Kenntnissen. Dem Studierenden ist es leider nicht möglich, sich einen

Berater selbst zu wählen, sondern er bekommt jemanden zugeteilt. Ausnahmen können vom Direktor genehmigt werden.

Um eine Beratung bei USLS zu bekommen ist eine telefonische Terminabsprache unabdingbar. Telefonberatungen oder Beratungen per E-Mail sind generell untersagt. Sollte es sich um Notfälle handeln, kann jedoch sehr flexibel und schnell gehandelt werden.

Der weitere Service besteht darin, dass der USLS in schwierigeren Fällen an Rechtsanwaltskanzleien weitervermittelt. Man könnte auch von einem Adressverzeichnis von Anwälten in der Stadt reden.

Die Studierenden, die den Service mit der USLS nutzen wollen, gehen einen Dienstvertrag ein. Zu diesem Dienstvertrag gehören auch Kündigungsrechte. Ein Studierender kann dieses Dienstverhältnis jeder Zeit und ohne Begründung kündigen. Von Seiten der USLS kann das Vertragsverhältnis gekündigt werden aus:

- gesetzlichen Ausschlusskriterien,
- Gerichtsentscheidungen, die dies veranlassen
- oder der Klient verletzt seine Pflichten gegenüber der USLS.

Beratungstätigkeiten, die sich gegen folgende natürliche oder juristische Personen richten, sind von der Beratungstätigkeit ausgeschlossen: die University of Minnesota, dessen Personal, sowie jene, die mit der Hochschulpolitik der University of Minnesota zu tun haben.<sup>33</sup>

#### **cb) Sam Houston State University in Huntsville, Texas**

An der texanischen „Sam Houston State University“ (SHSU) in Huntsville besteht das Angebot von Students Legal Services und Mediation-Services. Diese beiden Angebote sind Bestandteil eines umfangreichen Paketes von Serviceleistungen, welche die SHSU ihren Studierenden anbietet. Der gesamte Bereich student services stellt auf der SHSU eine eigene Abteilung dar und ist der Vize-Präsidentin unterstellt, deren Hauptaufgabe in der Leitung des gesamten Service-Bereichs liegt.

---

<sup>33</sup> Unter [www.umn.edu/usls](http://www.umn.edu/usls) (abgerufen am 09.11.2004).

Zu den student services gehört zum Beispiel:

- Bearkat OneCard Office:  
Eine Kombination aus Studierendenausweis, GiroVent Card, Parkkarte, Bibliotheksausweis und Kreditkarte.
- Counseling Center:  
Beratungszentrum mit verschiedenen Bereichen wie z.B. Persönlichkeitsberatung, Academic and Career Service, Beratung bei Behinderungen und psychischen Störungen.
- Health Center:  
ärztliches Gesundheitszentrum, welches Studierende preiswert bei unkomplizierten Problemen versorgt und darüber hinaus umfangreiche Beratungen in gesundheitlichen Fragen anbietet.

Sämtliche Einrichtungen der students services zielen darauf ab, die Studierenden über den Vorlesungsalltag hinaus zu unterstützen, sie bei Problemen zu beraten und gezielt zu helfen. Somit soll auch die persönliche Entwicklung der Studierenden positiv gefördert werden.

### Students Legal Service

Der Legal Service soll den Studierenden in einem frühen Stadium möglicher involvierter Konflikte den Zugriff auf eine Rechtsberatung verschaffen. Kompetente hauptamtliche Rechtsberater beraten registrierte Studierende 20 Std./ Woche bei stundenplanfreundlichen Öffnungszeiten und telefonischer Terminvereinbarung. Es handelt sich somit nicht um die Beratung von Studierenden für Studierende, wie beispielsweise – unterstützt durch professionelle Supervision – an der FH Landshut angeboten wird. Alle Dinge sind vertraulich, aber der Betroffene muss persönlich erscheinen. Ohne Zustimmung wird nichts nach außen getragen.

Die Hauptberatungsschwerpunkte sind:

- Mieterprobleme,
- Verbraucherschutz,
- Versicherungen,
- Kriminalität,

- Familienrecht,
- traffic tickets,
- Arbeitnehmerrecht
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Begleitung der Vorgänge und
- Vergabe von Material.

Die Begleitung der studentischen Klienten durch ihre rechtlichen Probleme soll das Verständnis der Studierenden stärken, in Zukunft selbstsicher mit ähnlichen Angelegenheiten umgehen zu können. Sollte professionelle Rechtsbetreuung nötig sein (beispielsweise vor Gericht), wird an einen Rechtsanwalt mit passendem Rechtsgebiet überwiesen.

### Mediations-Service

Der Mediationservice soll eine schnelle, wirtschaftliche und vertrauliche Hilfe für den Studierenden bereitstellen, indem eine dritte Partei (Mediator) eine Einigung zwischen den Parteien erleichtern soll.

Mediation ist möglich in kommunalen Streitigkeiten, vor allem aber bei Problemen zwischen Studierenden und anderen „interpersonal disputes“ (Vermieter/ Mieter; Verkäufer/ Käufer). Die Berater kommen auch in studentische Organisationen, Wohnheime und Seminare, welche Rechtsfragen behandeln.<sup>34</sup>

### **cc) Zusammenfassung und Bewertung USA**

Die Betrachtungen der Rechtsberatungsangebote an der USLS und der SHSU haben viele Gemeinsamkeiten untereinander aufgezeigt:

- In beiden Fällen findet die Beratung durch Professionelle und somit nicht durch Studierende statt.
- Die Angebote beschränken sich auf die reine Beratung. Bei größeren Problemen oder der Notwendigkeit einer Rechtsvertretung wird an spezialisierte Anwälte verwiesen.

---

<sup>34</sup> Students Legal Service & Mediation Service (Frei übersetzt; Fundstelle: [www.shsu.edu/~slo\\_stdss/legal/](http://www.shsu.edu/~slo_stdss/legal/) [abgerufen am 08.11.2004]).

- Die Rechtsberatung findet persönlich statt, die Beratung per Telefon oder E-Mail wird ausgeschlossen.
- Die Themengebiete zu denen beraten wird umfassen ein breites Spektrum. Eine vertrauliche Beratung wird garantiert.

An beiden Universitäten stellt die Rechtsberatung einen wichtigen Bereich innerhalb der zahlreichen studentischen Serviceangebote dar. Dies lässt sich zum einen am hohen personellen Aufwand erkennen, als auch an den großzügigen Öffnungszeiten und den jeweiligen Internetauftritten.

Die Hochschulen lassen sich solche Serviceangebote allerdings auch dementsprechend von ihren Studierenden durch Studiengebühren finanzieren. Somit würden staatliche Hochschulen in Deutschland vor allem die finanzielle Frage klären müssen, wenn es darum ginge die Konzepte der hier betrachteten amerikanischen Universitäten nach Deutschland zu übertragen.

Für das avisierte „Legal Aid“-Projekt an der FHVR Berlin sind diese beiden Beispiele insofern von großer Relevanz als hier Studierende Beratungseinheiten organisiert haben. Allerdings wollen wir dieses Konzept zu einer aktiven Integration von Studierende in diese Beratung weiterentwickeln. Interessant ist auch, dass der Rechtsberatung an den Universitäten eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird, woraus zu schließen ist, dass dieses Serviceangebot auch auf eine hohe Akzeptanz bei den Studierenden stößt.

### 3 Durchführbarkeit von „Legal Aid“ unter rechtlichen Aspekten

#### a) Das Rechtsberatungsgesetz

1933 wurden Beamte jüdischen Glaubens und andere Beamte, die „nicht die Gewähr dafür... (boten), dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“ aus dem Staatsdienst entlassen<sup>35</sup>. Zu dieser Zeit war immer noch zwischen einem Drittel und der Hälfte der Rechtsanwälte in Deutschland jüdischen Glaubens. Nach dem Gesetz<sup>36</sup> über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 konnten jüdische Anwälte, die nach dem 1. August 1914 zugelassen wurden, die Zulassung verlieren.

Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) wurde am 13. Dezember 1935 im Gefolge der Nürnberger Rassengesetze (Blutschutzgesetz, Reichsbürgergesetz)<sup>37</sup> erlassen.<sup>38</sup>

Dieses Gesetz hieß ursprünglich „Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“. Das Ziel war, kritische Anwälte und Juden von der Rechtsberatung durch ein Monopol auszuschließen und völlig rechtlos zu stellen. Auf Grund der „Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes“<sup>39</sup> wurde Juden keine Zulassung erteilt.

Mit der fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz<sup>40</sup> vom 27. September 1938 ging man schließlich noch einen Schritt weiter, denn diese Verordnung beinhaltete gemäß Art. I, das „Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft“. Der § 1 des Art. I besagte, dass Juden der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen war. Soweit Juden noch Rechtsanwälte waren, schieden sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus.<sup>41</sup> Diese Ausführungsbestimmungen sorgten schließlich dafür, dass jüdische Anwälte und Richter, die „aus rassistischen Gründen“ nicht mehr tätig sein durften, meist auch bedrängten Leidensgenossen nicht mehr vor Gericht beistehen durften. Auch kostenloser Beistand wurde unterbunden.

<sup>35</sup> § 4 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, RGBl I S. 175.

<sup>36</sup> RGBl I S. 188.

<sup>37</sup> Siehe dazu zuletzt Hansmann in: Die Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935, NJW 2005, S. 2648.

<sup>38</sup> RGBl I S. 1478.

<sup>39</sup> Vom 13.12.1935, RGBl S. 1481.

<sup>40</sup> RGBl I S. 1146.

<sup>41</sup> Unter [http://www.dokumentararchiv.de/ns/1938/reichsbuergergesetz\\_vo05.html](http://www.dokumentararchiv.de/ns/1938/reichsbuergergesetz_vo05.html). (abgerufen am 17.06.2005).

Die Ausführungsbestimmungen wurden zwar 1945 aufgehoben, aber das NS-Gesetz blieb. Nach dem Zusammenbruch hätte auch das Gesetz aufgehoben werden sollen. Da das nicht geschah, haben die Rechtsanwälte auch heute noch ein Monopol auf Rechtsberatung, ein in Europa einmaliges Privileg. Sogar Rat und Hilfe durch freiwillige Organisationen und selbstloses bürgerliches Engagement wird behindert. In den meisten anderen Ländern der Welt gibt es das nicht.

### **aa) Begriffliches**

„Legal Aid“ scheint auf den ersten Blick mit Rechtshilfe übersetzbar zu sein.

In Großbritannien hingegen wird „Legal Aid“ als Prozesskostenhilfe übersetzt.

Es werden drei Formen von „Legal Aid“ gewährt:

- „Legal Advice and Assistance Green Form Scheme“, eine Beratungshilfe bei rechtlichen Problemen aller Art, die in einigen Fällen auch die Vertretung vor Gericht abdeckt.
- Rechtskostenhilfe in Zivilrechtssachen bei Verhandlung vor Gericht „Civil Defence Service“ sowie
- Rechtskostenhilfe in Strafrechtssachen „Criminal Defence Service“

Dies zeigt, dass die Übersetzung von Fachbegriffen besonderen Regeln folgen muss. Deshalb seien zunächst die in unserem Zusammenhang relevanten „Rechtsbegriffe“ vorgestellt:

### **aaa) Rechtshilfe**

Dieser Begriff hat eine nationale und eine internationale Dimension.

Rechtshilfe ist der juristische Begriff für die Vornahme einer Amtshandlung durch ein Gericht oder eine sonstige Justizbehörde, für ein anderes Gericht oder eine andere Justizbehörde, das oder die um diese Hilfestellung ersucht hat. Sie ist ein notwendiger Bestandteil geordneter Gerichtstätigkeit eines Staates, wird durch Art. 35 GG geboten und ist die Tätigkeit der Gerichte für andere Gerichte. Rechtshilfe ist in den §§ 156 ff. GVG normiert. Diese Regelung gilt zunächst nur zwischen den Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, also zwischen den einzelnen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 156 GVG).

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen innerstaatlicher Rechtshilfe, die systematisch in Art. 35 GG gehört und der internationalen Rechtshilfe.

Innerstaatliche Rechtshilfe ist die Vornahme einer einzelnen, bestimmten richterlichen Handlung durch ein anderes Gericht, als das mit einer Rechtssache befasste. Es muss sich um eine Amtshandlung handeln, die auch das ersuchende Gericht vornehmen könnte, welche es aber aus Zweckmäßigkeitsgründen dem ersuchten Richter überträgt (z.B. Vernehmung am Wohnort des Zeugen). Alle Gerichte sind im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit zur Rechtshilfe verpflichtet (§ 156 GVG, § 13 ArbG, § 14 VwGO, § 13 FGO, § 5 SGG); daher darf das Ersuchen um Rechtshilfe nur abgelehnt werden, wenn die verlangte Amtshandlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts unzulässig wäre (§ 158 GVG). Im Gegensatz zur Rechtshilfe wird die Hilfeleistung, um die eine Behörde das Gericht oder eine andere Behörde ersucht, als Amtshilfe bezeichnet.

Internationale Rechtshilfe ist die Rechtshilfe, die durch ausländische Behörden (insbesondere Gerichte und Konsulate) geleistet wird. Für sie bestehen zahlreiche Verträge, EG-Verordnungen und Gesetze. Die Ersuche werden meistens auf diplomatischem Wege übermittelt; der unmittelbare Weg von Gericht zu Gericht ist nur beschränkt zulässig. Anders ist es zwischen den EG-Mitgliedstaaten. In verschiedenen Rechtsangelegenheiten (z.B. politischen Strafsachen) wird keine Rechtshilfe geleistet. Die Rechtshilfe setzt die Einhaltung des sog. Ordre Public voraus, ist also nicht zu leisten, wenn sie mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, insbes. den Grundrechten, unvereinbar ist (vgl. Art. 6 EGBGB, § 30 IRG). Nach deutschem innerstaatlichem Recht ist die zwischenstaatliche Rechtshilfe Justizverwaltungssache; über sie entscheidet die Justizbehörde (Bundes- oder Landesjustizministerium, Verwaltungsabteilung eines Gerichts).<sup>42</sup>

Daraus ergibt sich, dass „Legal Aid“ nicht gleich Rechtshilfe ist.

### **aab) Rechtliche Betreuung**

Menschen die aufgrund einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit nicht eigenständig ihre Angelegenheiten erledigen

---

<sup>42</sup> Tilch/Arloth (Hrsg.) Deutsches Rechtslexikon, Band III, 3. Aufl., 2001, S. 3475

können, können auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht einen Betreuer für die „Rechtliche Betreuung“ i.S.d. Buch 4, Abschnitt 3, Titel 2 BGB zugewiesen bekommen. Sofern sie Freunde oder Verwandte haben, die ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können, können sie sich an das Amtsgericht wenden, in dessen Bezirk der Betroffene wohnt. Zwar haben Dritte kein Antragsrecht, aber das Amtsgericht wird ihren Hinweisen folgen und mit Ermittlungen beginnen.

In allen Fällen wird ein ärztliches Gutachten eingeholt, das über die Notwendigkeit der Betreuung entscheidet. Ferner wird der Betroffene hinsichtlich seiner Wünsche an den Betreuer durch das Gericht gefragt, ob er einen bestimmten Betreuer wünscht.

Das Gericht legt fest, für welche Aufgabenkreise der Rechtsbetreuer zuständig ist. D.h., dass das z.B. für die Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung vor Behörden, die Finanzsorge oder die Gesundheitsvorsorge eine Betreuung angeordnet wird und dass der Rechtsbetreuer dann auch nur für diese Angelegenheiten zuständig ist.

Die Betreuung ist staatliche Fürsorge für die Person und das Vermögen eines Volljährigen, soweit er infolge Krankheit oder Behinderung seine persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Ihm wird zur Erledigung dieser Angelegenheiten – als Akt der Betreuung – ein Betreuer bestellt. Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen (Betreuten). Es kann aber durch einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung benötigt; Testierfähigkeit und Ehesfähigkeit werden dadurch jedoch nicht eingeschränkt.<sup>43</sup>

Daraus ergibt sich, dass „Legal Aid“ auch nicht mit der „Rechtlichen Betreuung“ übersetzt werden darf.

---

<sup>43</sup> Unter <http://www.ekir.de/jugend/cd%20streetwork/inhalt/recht.htm> (abgerufen am 17.06.2005).

**aac) Rechtsberatung**

Die Rechtsberatung ist die rechtliche oder auch nur tatsächliche Beratung in einer konkreten Rechtsangelegenheit, d.h. bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen; sie schließt die Rechtsauskunft, bei der die Empfehlung eines Verhaltens fehlt, ein.

Die Rechtsberatung obliegt in erster Linie und uneingeschränkt den Rechtsanwälten (§ 3 I BRAO), auf dem Gebiet der versorgenden Rechtspflege auch den Notaren (§ 24 I BNotO), in Steuersachen den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (§ 33 StBerG), in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes den Patentanwälten (§ 3 PatAnwO), in steuerlichen Angelegenheiten ihrer Auftraggeber den Wirtschaftsprüfern (§ 2 WPO) sowie im Rahmen der Beratungshilfe den Rechtspflegern der Amtsgerichte (§ 3 II BerHG, § 24a I, Nr. 2 RPfIG).

Einer entgeltlichen Rechtsberatung liegt in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde.

Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Rechtsanwaltsgebühren.<sup>44</sup>

Nach unserem Konzept<sup>45</sup> ist „Legal Aid“ durchaus mit Rechtsberatung „übersetzbar“.

**aad) Rechtsbesorgung**

Über die Rechtsberatung hinaus geht die Rechtsbesorgung.

§ 1 RBerG beschreibt sie sinngemäß so: Eine Rechtsbesorgung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten, bei der die rechtliche Beurteilung im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht.<sup>46</sup>

Hierzu zählt insbesondere nicht:

---

<sup>44</sup> Siehe Fn. 42.

<sup>45</sup> Siehe dazu unter 1 a).

<sup>46</sup> Siehe auch OLG Hamburg, NJW 2005, S. 3431-3432.

- die Bearbeitung einer Angelegenheit, in der eine besondere rechtliche Überprüfung weder verkehrsüblich ist noch vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht oder zumindest erkennbar erwartet wird.
- eine Tätigkeit, deren Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt.<sup>47</sup>

Da wir nach unserem Konzept<sup>48</sup> nicht in die unmittelbare Durchsetzung und Gestaltung von Rechten involviert sein wollen, würde die Rechtsbesorgung nicht unter „Legal Aid“ zu rechnen sein.

### **aae) Rechtsvertretung**

Die Rechtsvertretung dient zur Durchsetzung und Verwirklichung streitiger Rechtsansprüche. Denn die streitige Rechtsvertretung ist der Tätigkeitsbereich, dessen Ausfüllung erforderlich wird, wenn die Tätigkeitsbereiche der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung nicht bereits zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs geführt haben. Aus diesem Grunde wird das Berufsbild der Rechtsanwälte neben der rechtsberatenden Tätigkeit auch ganz entscheidend durch die außergerichtliche und gerichtliche Rechtsvertretung definiert.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Tätigkeitsbereich der stetigen Rechtsvertretung bewusst aus dem der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch die Kirchen privilegierenden Ausnahmetatbestand des Art. 1 § 3, Nr. 1 RBerG ausgeklammert hat. Diesem Ergebnis steht die weitgehende Autonomie der Kirchen in der Regelung eigener Angelegenheiten nicht entgegen.<sup>49</sup>

Sofern „Legal Aid“ sich nur auf die Rechtsberatung bezieht, wäre die Rechtsvertretung nicht von ihr erfasst.

---

<sup>47</sup> Unter <http://www.ekir.de/jugend/cd%20streetwork/inhalt/recht.htm> (abgerufen am 17.06.2005).

<sup>48</sup> Siehe unter 1 a).

<sup>49</sup> Entnommen aus: info also 3/1998, 138 ff., Art. 1 § 1 RBerG, §§ 8 BSHG, 13 Abs. 5 SGBX, VG Aachen, Urteil vom 04.11.1998-6k 3921/97.

**aaf) Rechtsbeistand**

Rechtsbeistand ist die Berufsbezeichnung für eine Person, die ohne Rechtsanwalt zu sein, nach § 1 RBerG die Erlaubnis für die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erhalten hat (vgl. auch Rechtsbesorgung).

Vom Rechtsbeistand ist der Beistand zu unterscheiden, der in allen Verfahrensordnungen (§ 90 ZPO, § 67 VwGO, § 62 I FGO, § 73 V und VI SGG, § 13 FGg) vorgesehen ist und neben der Partei (oder dem Beteiligten), von der (dem) er hinzugezogen worden ist und ihrem Prozessbevollmächtigten auftritt und das Wort ergreift.<sup>50</sup>

Hier gilt für die „Übersetzung“ des „Legal Aid“-Begriffs dasselbe wie bei der Rechtsvertretung.

**aag) Rechtsdienstleistung**

Nach § 2 des Entwurfs des Rechtsdienstleistungsgesetzes<sup>51</sup> wird der Begriff der Rechtsdienstleistung folgendermaßen erläutert:

- Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.
- Rechtsdienstleistung ist auch die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen sowie der Ankauf und sonstige Erwerb fremder Forderungen zum Zweck der Einziehung, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

„Legal Aid“ wird demnach nur im Sinne einer einzelfallbezogenen Rechtsberatung verstanden und umfasst keine gerichtliche Vertretung.

<sup>50</sup> Unter <http://www.ekir.de/jugend/cd%20streetwork/inhalt/recht.htm> (abgerufen am 17.06.2005).

<sup>51</sup> NJW 17/2005 XXVIII.

**aah) Beratungshilfe**

Beratungshilfe wird nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) gewährt und soll sicherstellen, dass Bürger mit geringem Einkommen in der Regel kostenlos Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten durch Rechtsanwälte erhalten. Dies gilt nur für Angelegenheiten, die noch nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens geworden sind; für Gerichtsverfahren ist die Prozesskostenhilfe vorgesehen.

Beratungshilfe wird in Zivilsachen (z. B. Mietrecht, Kaufrecht), Arbeitsrechts- und Sozialrechtsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts gewährt. In Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen wird nur Beratung gewährt; in allen anderen Angelegenheiten kann sich der Hilfe suchende Bürger auch nach außen hin anwaltlich vertreten lassen (beispielsweise durch ein Schreiben).

Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe ist, dass der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (z. B. bei Bezug von Sozialhilfe), nicht andere zumutbare Möglichkeiten für eine Rechtshilfe zur Verfügung stehen (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt.

Es gibt bei der Antragstellung zwei Möglichkeiten:

- Einmal kann sich der Betroffene unmittelbar an einen Anwalt seiner Wahl wenden, der für ihn - z. B. nach Vorlage des Sozialhilfebescheids – nachträglich beim Amtsgericht die Bewilligung auf Beratungshilfe beantragt.
- Zum anderen kann der Antrag auch direkt beim Amtsgericht gestellt werden, das einen Berechtigungsschein ausstellt, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorliegen; der Ratsuchende kann dann unter Vorlage des Berechtigungsscheins einen Anwalt aufsuchen. Für ihre Beratungshilfetätigkeit werden die Anwälte aus der Staatskasse bezahlt. Zusätzlich steht ihnen eine Gebühr von 10 Euro zu, die der Ratsuchende

unmittelbar an den Anwalt zu entrichten hat, die aber auch erlassen werden kann.<sup>52</sup>

Da die Beratungshilfe sich auf rechtsanwaltliche Rechtsberatung bezieht, kann sie von dem „Legal Aid“-Begriff i.S. unseres Konzeptes<sup>53</sup> nicht erfasst werden.

#### **aai) Prozesskostenhilfe**

Die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO; § 166 VwGO; § 73a SGB I; § 11a ArbGG) befreit eine Prozesspartei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, von den Kosten eines Gerichtsverfahrens. Die Prozesskostenhilfe wird nicht nur in Zivilverfahren sondern auch in Verfahren vor dem Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgericht gewährt. Sie eröffnet damit – wie die Beratungshilfe – einkommensschwachen Personen die Möglichkeit zur Durchsetzung von Rechten.

Zum Bezug von Prozesskostenhilfe sind die Personen berechtigt, die Sozialhilfe beziehen sowie diejenigen, die über geringfügiges Einkommen verfügen, das bei Überschreiten von in § 115 ZPO festgesetzten Beträgen in Monatsraten zur Tilgung der Prozesskosten mit eingesetzt werden muss (vgl. die in § 115 ZPO enthaltene Tabelle über das einzusetzende Einkommen und die entsprechende Höhe der zu zahlenden Monatsraten). Der Einsatz von Vermögen muss zumutbar sein; dabei wird auf die einschlägigen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes verwiesen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO). Prozesskostenhilfe wird nur auf Antrag durch das Prozessgericht bewilligt. Zur Antragstellung ist ein einheitliches Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu benutzen, das bei Gericht oder Rechtsanwälten zu erhalten ist. Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe braucht der Antragsteller keine Gebühren oder Auslagen zahlen (§ 122 ZPO).

---

<sup>52</sup> Unter <http://www.ekir.de/jugend/cd%20streetwork/inhalt/recht.htm> (abgerufen am 17.06.2005).

<sup>53</sup> Siehe 1 a).

Darüber hinaus wird ihm ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist (Anwaltspflicht z. B. in Verfahren vor dem Landgericht oder in Scheidungssachen), die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.<sup>54</sup>

Auch die Prozesskostenhilfe kann nicht unter das „Legal Aid“-Konzept subsumiert werden.

### **aa) Zusammenfassung**

Unter „Legal Aid“ verstehen wir somit die Rechtsberatung!

### **ab) Das Rechtsberatungsverbot des § 1 RBerG**

Da wir unter „Legal Aid“ Rechtsberatung verstehen, müssen wir uns mit dem Rechtsberatungsverbot des § 1 RBerG auseinandersetzen.

§ 1 Rechtsberatungsgesetz untersagt – ohne entsprechende Zulassung – die „geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“.

„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung besorgt Rechtsangelegenheiten, wer eine Tätigkeit ausübt, die das Ziel verfolgt und geeignet ist, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsgeschäfte zu gestalten“.<sup>55</sup>

Geschäftsmäßigkeit liegt vor, wenn die jeweilige Person „einer selbständigen, mit Wiederholungsabsicht erfolgenden Tätigkeit nachgeht, die nicht nur aus besonderen Gründen als Gefälligkeit ausgeübt wird“.<sup>56</sup>

### **aba) Akzeptanz**

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass das RBerG im Einklang mit der Verfassung steht:

---

<sup>54</sup> Unter <http://www.ekir.de/jugend/cd%20streetwork/inhalt/recht.htm> (abgerufen am 17.06.2005).

<sup>55</sup> BGH, NJW 2005, S. 683.

<sup>56</sup> Siehe dazu näher unter 3 aca).

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass der Erlaubnisvorbehalt für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG verfassungsgemäß ist“.<sup>57</sup>

### **abb) Kritik**

Diese Auffassung ist nicht unumstritten, vielmehr wird folgende Kritik am Rechtsberatungsgesetz geübt:

- Das Rechtsberatungsgesetz sei in seinem Ursprung Nazi-Unrecht, welches sich gegen jüdische Anwälte richtete; „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt“.<sup>58</sup>
- Das Rechtsberatungsgesetz diene vor allem dazu, den Rechtsanwältinnen Pfründe zu sichern.
- Außerdem schaffe die Durchdringung aller Lebensbereiche mit Rechtsfragen mehr und mehr Konfliktfelder. Die Freiheit, über konkrete Rechtsfragen (auch öffentlich) Meinungen auszutauschen (Art. 5 GG) würde über Gebühr eingeschränkt.

In anderen Ländern wie z.B. USA, Österreich und der Schweiz gibt es keine vergleichbare Regelung.

In seinem Gutachten stellt Ulrich Everling fest, dass keiner der von ihm untersuchten Mitgliedstaaten der EU die Rechtsberatung den Anwälten vorbehält<sup>59</sup>. Die entgeltliche kommerzielle Rechtsbesorgung ist in anderen Staaten keinen vergleichbaren Beschränkungen wie in der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. In einigen Staaten gibt es überhaupt keine Zulassungsvoraussetzungen für die berufliche Rechtsberatung. Lediglich die Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ist an die üblichen Voraussetzungen gebunden. In all diesen Staaten steht es also jedermann frei, auch ohne entsprechende berufliche Vorbildung und Examina juristisch zu beraten.<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> BVerfGE 41, 378 (390); 75, 246 (267, 275 f.); 97, 12 (26f.); BVerfG, 1 BvR 2251 (01) vom 27.09.2002, Abs. Nr. 11.

<sup>58</sup> § 5 Erste Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes, RGBl 1935 I S. 1481.

<sup>59</sup> Siehe Everling, Gutachten für den 58. Deutscher Juristentag in München 1990, S. 68 ff. - unter <http://www.jurawiki.de/Rechtsberatungsgesetz>. (abgerufen am 17.06.2005).

<sup>60</sup> Siehe Everling, DFG-VK Zeitschrift (Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegnerinnen) 4/3 in Fn. 43.

In einer Beschwerde aus dem Jahr 2002 wegen Verletzung der EMRK heißt es: „Die Bundesrepublik ist – sogar weltweit – der einzige Staat, in dem altruistisches Handeln im Bereich der Rechtsberatung verboten ist“.<sup>61</sup>

Trotz dieser Kritikpunkte muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die restriktive Handhabung der Rechtsberatung in der BRD nicht unbegründet ist. Denn der Gedanke des Verbraucherschutzes in der BRD ist sehr ausgeprägt. Der Rechtsuchende soll vor Rechtsunkundigen geschützt werden. Da heutzutage aber auch fast jeder Lebensbereich rechtlich durchdrungen ist, erfordert es gerade deshalb auch das Vertrauen der Bürger/ Verbraucher in einen qualifizierten Rechtsbeistand zu stärken. Das Rechtsberatungsgesetz ist daher – aus der Sicht der Bundesregierung - an sich beizubehalten, wenn auch in veränderter Form.<sup>62</sup>

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Rechtsprechung trotz der Kritik an dem Rechtsberatungsverbot und seiner Einzigartigkeit im internationalen Vergleich an diesem Instrument an sich festhält.

### **ac) Strategien zur Flexibilisierung des Rechtsberatungsverbots des § 1 RBerG**

Wenngleich – oder gerade weil – das Rechtsberatungsverbot an sich für verfassungsgemäß gehalten wird, ist zu untersuchen, ob es nicht flexibilisiert werden kann.

Gegenstand der Interpretation ist der Gesetzestext, um dessen Verständnis es in der Interpretation geht.<sup>63</sup> Dabei geht es im Folgenden darum, das Rechtsberatungsverbot unter dem Blickwinkel der von uns beabsichtigten „Legal Aid“ soweit zu restringieren, wie der Wortlaut dies zulässt.

### **aca) Autonome Interpretationsansätze**

In der autonomen Interpretation soll die jeweilige Normebene für sich interpretiert werden. Hier bieten sich also innerhalb des RBerG verschiedene Ansätze, um „Legal Aid“ an der FHVR Berlin vom Rechtsberatungsverbot auszunehmen.

---

<sup>61</sup> Siehe Fn. 59.

<sup>62</sup> Vgl. zur Novellierung des RBerG: Zypries, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz.

xxxJahr

<sup>63</sup> Siehe dazu 1 d).

### Geschäftsmäßigkeit

§ 1 RBerG erlaubt nur einem bestimmten Personenkreis die Rechtsberatung im Sinne einer Geschäftsmäßigkeit unabhängig von der Entgeltlichkeit.

Offengelassen hat der BGH, „ob entgegen der ganz herrschenden Meinung (...) eine Geschäftsmäßigkeit ausnahmsweise zu verneinen ist, wenn die Tätigkeit unentgeltlich erfolgt.“<sup>64</sup>

Diese h. M. interpretiert nach dem BayObLG<sup>65</sup> Geschäftsmäßigkeit als Handeln in der Absicht „die Besorgung in gleicher Weise zu wiederholen und sie zu einem wiederkehrenden Bestandteil der wirtschaftlichen Betätigung zu machen“.

Nach anderer Ansicht ist zur Bejahung der Geschäftsmäßigkeit notwendig, dass die Tätigkeit „nicht lediglich aus besonderen Gründen als „Gefälligkeit“ oder bei Gelegenheit ausgeübt wird“.

Hier wird als Geschäftsmäßigkeit i.S. von „Geschäftigkeit“ ausgelegt, d.h. „die Wiederholungsabsicht ist entscheidend, sofern schon die einmalige Tätigkeit so angelegt ist, dass sie die Absicht künftiger Wiederholungen indiziert. Die Wiederholungsabsicht ‚muss aus den Umständen geschlossen werden, die in der Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und nach ihrem Anlass beurteilt werden müssen‘“<sup>66</sup>.

Es fragt sich jedoch, ob die Geschäftsmäßigkeit nicht eher mit Geschäftlichkeit in eins gesetzt werden kann. Diese Interpretation lässt der Wortlaut des § 1 RBerG zu. Dann würde nämlich bei der Geschäftsmäßigkeit nicht nur auf eine gewisse Regelmäßigkeit, sondern zugleich auch auf eine Entgeltlichkeit verweisen.

Dass diese Interpretation keineswegs abwegig ist, zeigt ein Blick ins Grimmsche Wörterbuch, wo es unter dem Stichwort „geschäftsmäßig“ heißt: „dem

---

<sup>64</sup> BGH, NJW 2005, S. 683.

<sup>65</sup> Beschluss vom 17. Juli 1980 BayObLGSt, 3 Ob Owi 95/80, S. 58-59 in <http://www.jurp.de/aufsatz/20000063.htm> (abgerufen am 25.12.2005).

<sup>66</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 21. Mai 1997 - 2 Ss Owi 499/97 - NJW 1998, S. 92 – 93.

Geschäftsgebrauch gemäß<sup>67</sup>, womit ausdrücklich auf Geschäfte, und die sind durch ihre Entgeltlichkeit qualifiziert, verwiesen wird.

### Körperschaftsprivileg

§ 3 RBerG, Nr. 1 erlaubt den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Ausübung der Rechtsberatung im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die FHVR ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gem. § 4 Abs. 6 BerlHG „fördern (die Hochschulen) die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen (...)“.

Dies wird unterstrichen in § 18 II, Nr. 1 BerlHG: Danach hat die Studentenschaft die Belange der Studenten und Studentinnen wahrzunehmen durch „die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten und Studentinnen.“ Die Mitwirkung bezüglich unseres Projekts wäre auf jeden Fall die „Beratung der Studenten“ im Bereich des Miet- oder des Ausbildungsrechts.

Fraglich ist, ob der unbestimmte Begriff „des Sozialen“ auch Rechtsangelegenheiten im Bereich des Deliktischen, Vermögensrechtlichen sowie Strafrechtlichen mit umfasst. Diese Grenzen wird man nicht abstrakt, sondern erst im jeweiligen Einzelfall ziehen können.

### **acb) Heteronome Interpretationsansätze**

Dieser Interpretationsansatz beinhaltet die Interpretation des einfachen Rechts unter Hinzuziehung höherrangiger Normen. Hier geht es in erster Linie um den Einfluss des Art. 5 Abs. 3 GG bzw. es stellt sich die Frage, ob die weite Geschäftsmäßigkeitsinterpretation durch die herrschende Meinung nicht im Fall von „Legal Aid“ sub specie Grundsatz der Verhältnismäßigkeit relativiert werden.

### Art. 5 Abs. 3 GG

Es gilt zunächst zu prüfen, ob die Rechtsberatung zum Gegenstand der Lehre und damit unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG zu subsumieren wäre. Von der

---

<sup>67</sup> Der digitale Grimm, Version 05-04.

Wissenschaftsfreiheit umfasst wird jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.<sup>68</sup>

- Der Begriff der Wissenschaft stellt den Oberbegriff dar und besteht aus Forschung und Lehre<sup>69</sup>.
- Methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken sowie wechselseitige Kommunikation und Publizität kennzeichnen die Wissenschaft.
- Auf die Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse kommt es nicht an.

Die Wissenschaftsfreiheit steht jedem zu, der eigenverantwortlich in wissenschaftlicher Weise tätig ist oder tätig werden will<sup>70</sup>, also nicht nur den Hochschullehrern. So können sich Studierende auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, wenn sie wissenschaftlich tätig sind.<sup>71</sup>

Aber selbst darauf kommt es nicht an. Denn es geht im „Legal Aid“-Projekt nicht allein um den sozialen Aspekt, sondern vielmehr um den didaktischen Ansatz.

Das Studium an einer Hochschule ist auf die aktive Teilnahme am Wissenschaftsprozess angelegt: „Der Studierende ist jedenfalls kein Schüler und nicht bloßes Objekt der Wissensvermittlung, sondern er soll ein selbständig arbeitendes, an der wissenschaftlichen Erörterung beteiligtes Mitglied der Hochschule sein.“<sup>72</sup> Nur eine aktive Mitgestaltung des Studiums ist hier gemeint.

Denn die Gestaltung der Lehrveranstaltung liegt in der Hand des Hochschullehrers.<sup>73</sup> Dieses Recht auf Wissenschaftsfreiheit schließt demnach also nur die aktive Teilnahme des Studierenden am Wissenschaftsprozess in der Hinsicht ein, in Seminargesprächen z.B. selbständig kritisch zu argumentieren.

Nach einer anderen Ansicht<sup>74</sup> wird trotz gewisser Beteiligung der Studierenden am Wissenschaftsprozess, die Lern- oder Studierfreiheit, wie sie in § 3 Abs. 4 HRG ausdrücklich verankert ist, nicht von Art. 5 Abs. 3 GG erfasst. Auch nach dieser

---

<sup>68</sup> BVerfGE 35, 79 (113); BVerfGE 47, 327 (367).

<sup>69</sup> BVerfGE 35, 79 (113).

<sup>70</sup> BVerfGE 35, 79 (112 ff.).

<sup>71</sup> BVerfGE 55, 37 (67 f.).

<sup>72</sup> BVerfGE 55, 37 (67).

<sup>73</sup> BVerfGE 55, 37 (68).

Ansicht haben also Studierende nicht die Berechtigung über ihre im Rahmen des § 3 Abs. 4 HRG ausdrücklich zugestandenen Lernfreiheit hinaus, tätig zu werden.

Studierende, die rechtsberatend tätig sein wollen, sind nicht als Grundrechtsträger des Art. 5 Abs. 3 GG aufgeführt. Die Rede ist lediglich von Hochschullehrern, die als „geborene Rechtssubjekte der Wissenschaftsfreiheit“ betrachtet werden sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die auch von diesem Grundrecht partizipieren.<sup>75</sup>

Den Studierenden gebührt die Grundrechtsträgerschaft aus Art. 5 Abs. 3, S. 1 GG vorwiegend in der Komponente der „Lernfreiheit“.

„Art. 5 Abs. 3, S. 1 GG gewährleistet dem einzelnen Forscher stets einen effektiven Freiraum zur selbstbestimmten wissenschaftlichen Tätigkeit.“<sup>76</sup> Geschützt werden alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten.

Die wissenschaftliche Lehre bedeutet die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse. Als Grundrechtsträger sind nur Hochschullehrer erwähnt. Art. 5 Abs. 3 GG enthält ein Freiheitsrecht, was jedem zusteht, der wissenschaftlich tätig werden will und ist damit nicht auf die Tätigkeit an Hochschulen beschränkt. Folglich wird Studierenden lediglich ein Mitspracherecht bei der akademischen Selbstverwaltung zuerkannt. Der Studierende als Grundrechtsträger im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG ist hier nicht erwähnt.

Unser Projekt verfolgte das Ziel, Rechtsberatung von Studierenden - unter der Betreuung von Hochschullehrern - für Studierende im Rahmen ihres Studiums anzubieten. Es werden hier reale Sachverhalte mit rechtlichem Bezug von Studierenden unter der Supervision von HochschullehrerInnen erarbeitet und mit Lösungsvorschlägen an die rechtsuchenden Studierenden weiter gegeben. Die Studiengänge der FHVR basieren schwerpunktmäßig auf Rechtsanwendung, so

---

<sup>74</sup> BVerfGE 62, 45 (51 f.)

<sup>75</sup> Bethge in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 3. Aufl., 2003, Art. 5, Rn. 208.

<sup>76</sup> Scholz in: Maunz/Dürig, Stand 1977, Art. 5 Abs. 3, Rn. 118 und Fehling in: Bonner Kommentar, Stand 2004, Art. 5 Abs. 3, Rn. 21.

dass unser Projekt „Legal Aid“ die Reflexion bzw. Umsetzung des angeeigneten theoretischen Wissens darstellt.

Hier können die Studierenden in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis nach Dewey, wonach die Praxis die Verantwortung ihrer Aussagen zu übernehmen hat<sup>77</sup>, Praxis als Bestandteil des Studiums erleben: Die praktische Relevanz des Ergebnisses zeigt sich – nicht die theoretische Aussage: das Ergebnis ist unwichtig, nur die Begründung zählt.

Außerdem werden sie in der Technik des Zuhörens und Nachfragens beim „Kunden“ geübt – also in zwei zentralen Schlüsselqualifikationen<sup>78</sup>.

Damit ist „Legal Aid“ vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG abgedeckt und ist dessen einschlägige Rechtsgrundlage. Folglich wäre jede Untersagung bzw. Bußgeldandrohung als Eingriff zu werten und damit unzulässig.

Grundsätzlich ist § 1 RBerG verfassungskonform<sup>79</sup> – wobei dies bisher vorwiegend unter dem Aspekt des Art. 12 Abs. 1 GG überprüft worden ist, allerdings verlangt die Rechtsprechung jeweils im Einzelfall „eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Verbots“.<sup>80</sup>

Selbst wenn man dem obigen autonomen Interpretationsansatz nicht folgt, müsste diese Verhältnismäßigkeitsprüfung dazu führen, dass „Legal Aid“ im Rahmen der Förderung der sozialen Belange der Studierenden unter gleichzeitiger Vermittlung rechtspraktischer Fähigkeiten durch sachkompetente Hochschullehrer nicht verboten ist.

### **acc) Ergebnis**

Sowohl unter autonomen als auch unter heteronomen Interpretationsansätzen ist es rechtlich möglich, Studierende hinsichtlich ihrer sozialen Belangen im Rahmen von „Legal Aid“ an der FHVR unentgeltlich rechtlich zu beraten.

---

<sup>77</sup> Die Suche nach Gewissheit. Eine Untersuchung des Verhältnisses von Erkenntnis und Handeln, 1998, S. 10 f.

<sup>78</sup> Siehe dazu SQ 21, Glossar, unter <http://www.sq21.de> (abgerufen am 21.06.2005).

<sup>79</sup> Siehe Nachweise aus der Rspr. des BVerfG in Fn. 57.

## **b) Folgeprobleme**

### **ba) Haftungsfragen**

Da durch die Annahme der Rechtsberatung Studierende konkludent mit dem Rechtsuchenden Verträge eingehen, sind sie automatisch haftungsrechtlichen Fragen ausgesetzt. Diese können sich aus dem allgemeinen Teil des BGB ergeben. Da aber eine genaue rechtliche Zuordnung zu einem Vertragstypus nicht möglich ist, ist von einem Vertrag „eigener Art“ (sui generis) auszugehen. Eine Pflichtverletzung der Rechtsberatenden könnte eine Schadensersatzpflicht i.S.d. §§ 280 ff. BGB) nach sich ziehen.

Daher ist es empfehlenswert, sich vor Beginn einer Rechtsberatung dadurch abzusichern, indem man mit dem Rechtsuchenden schriftlich einen Haftungsausschluss vereinbart. Ein Haftungsausschluss bezüglich des Vorsatzes ist nicht möglich (§ 276 Abs. 3 BGB).

### **bb) Schweigen über Daten der Kunden von „Legal Aid“**

Bei dem Komplex „Schweigen über Daten der Kunden von „Legal Aid““ muss man zwischen der Schweigepflicht einerseits und dem Zeugnisverweigerungsrecht andererseits unterscheiden.

### **bba) Schweigepflicht**

Die Schweige- oder Verschwiegenheitspflicht kann sich aus verschiedenen rechtlichen Verhältnissen ergeben. Liegt ein Beamten – oder Angestelltenverhältnis vor, spricht man von der Amtsverschwiegenheit; bei einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis von der Treuepflicht, und bei bestimmten Berufsverhältnissen (Arzt - Patient, Rechtsanwalt – Mandant) von dem sog. Berufsgeheimnis.

Unter der Amtsverschwiegenheit<sup>80</sup> versteht man, dass jeder Beamte über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu schweigen hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Beamte darf ferner nur mit Genehmigung des

---

<sup>80</sup> BGH, NJW 2005, S. 683.

<sup>81</sup> Weber in Creifelds (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 17. Aufl., 2002, S. 56.

Dienstvorgesetzten gerichtlich oder gegenüber anderen Behörden aussagen. Angestellte im öffentlichen Dienst sind gem. § 9 BAT/ § 3 Abs. 1 TVöD zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Treuepflicht<sup>82</sup> des Arbeitnehmers aufgrund des Arbeitsverhältnisses verlangt unter anderem die Verschwiegenheit in Bezug auf Betriebsgeheimnisse.

Das Berufsgeheimnis beinhaltet die berufliche Schweigepflicht, deren Strafschutz in § 203 StGB normiert ist. Die Pflicht zu Schweigen erstreckt sich auf Tatsachen, insbesondere aus dem persönlichen Lebensbereich oder sonstigen Geheimbereich. Die Geheimnisse müssen dem Verpflichteten anvertraut oder sonst bekannt geworden sein. Zur Schweigepflicht verpflichtet sind vor allem Angehörige der Heilberufe und der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe. Sie dürfen das ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordene Geheimnis nicht unbefugt offenbaren. Die Weitergabe an Dritte kann gerechtfertigt sein durch Einwilligung des Geschützten, durch eigene Rechtswahrung oder durch ein überwiegendes Allgemeininteresse. Das Berufsgeheimnis wird verfahrensrechtlich durch das Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht geschützt.<sup>83</sup>

Da die Amtsverschwiegenheit sich speziell auf ein Beamtenverhältnis und die Treuepflicht auf ein Arbeitnehmer-Arbeitgeberverhältnis bezieht, greifen diese Varianten der Verschwiegenheitspflicht für die Studierenden im Rahmen von „Legal Aid“ wohl nicht.

Sofern Studierende im Rahmen des Projekts „Legal Aid“ neben den Hochschullehrern als deren studentischen Hilfskräfte rechtsberatend tätig werden, könnte man daran denken, dass die berufliche Schweigepflicht im Sinne des Berufsgeheimnisses zutrifft, denn auch diesen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter der Hochschullehrer Tatsachen bekannt, zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet wären.

---

<sup>82</sup> Guntz, S. 1375 in: Creifelds, Fn. 81.

<sup>83</sup> Guntz, S. 206 in: Creifelds, Fn. 81.

### **bbb) Zeugnisverweigerungsrecht**

Im Zivilprozess sind die Zeugnisverweigerungsberechtigten im § 383 Abs. 1, Nr. 1-6 ZPO aufgezählt. Nr. 1-3 berechtigt nahe Angehörige, das Zeugnis zu verweigern, während in Nr. 4 und 6 Personen in besonderer Vertrauensstellung dieses Recht haben, soweit Geheimhaltung von ihnen erwartet werden darf.<sup>84</sup>

Im Strafprozess zählt § 53 Abs. 1, Nr. 1-5 StPO die Zeugnisverweigerungsberechtigten abschließend auf. Damit ist der Kreis der Berechtigten auf die in Abs.1 bezeichneten Berufsangehörigen beschränkt. Diese sind Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Ärzte und ähnliche Berufe, Schwangerschaftsberater, Berater für Betäubungsmittelabhängigkeit, Abgeordnete und Mitarbeiter von Presse und Rundfunk.<sup>85</sup>

Verfahrensrechtlichen Schutz würden Studierende im Rahmen eines Zivilprozesses gem. § 383 Abs.1, Nr. 6 ZPO genießen, denn sie sind Kraft ihres „Amtes“ (als Mitarbeiter von Hochschullehrern) Personen in besonderer Vertrauensstellung. Ihnen werden Tatsachen anvertraut, deren Geheimhaltung durch ihre Natur geboten ist.

Im Rahmen eines Strafprozesses zählt § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 5 StPO die Zeugnisverweigerungsberechtigten enumerativ und damit abschließend auf. Da die Hochschullehrer hier nicht erwähnt sind, ist eine analoge Anwendung hier demnach strikt untersagt. Folglich haben Hochschullehrer im Rahmen eines Strafprozesses kein Zeugnisverweigerungsrecht.

### **bbc) § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten**

Von der Schweigepflicht sind die rechtsberatenden Studierenden dann entbunden, wenn ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit die in § 138 StGB aufgeführten Straftaten bekannt werden. Kommen die Studierenden dieser Anzeigepflicht nicht nach, so machen sie sich strafbar.

---

<sup>84</sup> Reichold in; Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 26. Aufl., 2004, § 383 ZPO, Rn. 4,7.

<sup>85</sup> Zeugen in: Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 47. Aufl., 2001, § 53 StPO, Rn. 2.

## **4 Notwendigkeit und Durchführbarkeit von „Legal Aid“ unter praktischen Aspekten**

### **a) Allgemeines**

Unsere Aufgabe bestand darin, einen Fragebogen zu erstellen und auszuwerten.

Als erstes haben wir uns darüber Gedanken gemacht, wer befragt werden soll. Dabei kamen wir zum Ergebnis, dass wir drei Fragebögen erstellen.

Der erste Fragebogen ist für die Studierenden, welche die Leistungen von „Legal Aid“ in Anspruch nehmen.

Der zweite Fragebogen wurde für die Dozenten erstellt, welche das Projekt helfend unterstützen und durchführen und ihre jeweiligen Rechtsfelder zur Beratung anbieten.

Der dritte Fragebogen ist für jene Studierenden, welche das Projekt nachfolgend durchführen und als Beratende agieren.

Folgend haben wir uns den einzelnen Fragen gewidmet. Nach mehreren Vorschlägen und Vorstellungen in der gesamten Projektgruppe (Oktober bis Dezember 2004) wurden Anfang Januar 2005 die endgültigen Versionen der drei Fragebögen mit Zustimmung der Projektgruppe erstellt. Anschließend wurden alle drei Fragebögen zunächst an unserer Fachhochschule ausgefüllt.

Zu unserem Bedauern war der Rücklauf der Fragebögen für die Dozenten (ca. 15 verteilt) an der FHVR Berlin nur sehr gering (drei ausgefüllte Bögen). Zusätzlich wurden wir von den Dozenten mit juristischen Kenntnissen der anderen Hochschulen nur unzureichend unterstützt (kein kompletter und somit auswertungsfähig ausgefüllter Fragebogen wurde uns zugeleitet).

Demzufolge konnte keine aussagekräftige Auswertung mit SPSS erstellt werden. Unter Punkt 4.bb) ist keine Auswertung der Dozenten-Fragebögen zu finden, nur der erstellte Dozenten- Fragebogen wurde eingefügt.

Folgend haben wir per E-Mail Kontakt zu anderen Fachhochschulen bzw. Universitäten aufgenommen, um in den Vorlesungen weitere Umfragebögen ausfüllen zu lassen. Vorab wurde mit dem Dozenten oder seiner Sekretärin Termine ausgemacht (E-Mail oder telefonisch), um anschließend die Umfragebögen von den Studierenden ausfüllen zu lassen. Hier war der Rücklauf zufriedenstellender.

Positiv hervorzuheben ist die Alice-Salomon-Fachhochschule, seitens der Studierenden und auch der Dozenten, gab es reges Interesse an dem Projekt „Legal Aid“.

Des Weiteren haben wir auch Einzelbefragungen bei Studierenden (z. B. vor der Mensa oder in den Pausen auf den Gängen der jeweiligen FH/Uni) durchgeführt.

Da das Projekt „Legal Aid“ als erstes an unserer Fachhochschule eingeführt werden soll, es aber eine umfassendere Befragung an mehreren Fachhochschulen und Universitäten sein sollte und die Auswertung mit SPSS erfolgt, ist der Beginn der Umfragebögen mit der Nennung der FH bzw. Uni an der der Auszufüllende studiert bzw. lehrt notwendig. Als nächstes musste erfragt werden, ob der Begriff „Legal Aid“ bereits bekannt ist oder nicht.

Diese Fragen ergeben den so genannten Einführungsteil des Umfragebogens für Studierende. Im Anschluss folgt der umfassendere Umfrageteil, in dem ermittelt wurde, ob der Studierende bereits rechtliche Streitigkeiten hatte und auf welchem Rechtsgebiet diese stattfanden. Ebenso wurde erfragt, ob der finanzielle Aufwand für etwaige Anwaltskosten oder Rechtsschutzversicherungen tragbar war. Zuletzt wurde im speziellen Umfrageteil befragt, ob der Studierende die Rechtsberatung nach dem Programm „Legal Aid“ in Anspruch nehmen würde, welche Rechtsgebiete abgedeckt werden sollten und ob der Studierende einer eventuellen Erhöhung des Semesterbeitrages um 10 Euro für entstehende Kosten (zusätzlicher Raum, PC, Büromöbel, etc.) zustimmen würde.

Dieser Teil ist der Wichtigste, da er sichtbar macht, ob die Studierenden eine faktische Umsetzung des Projektes „Legal Aid“ annehmen würden oder nicht.

Der Einführungsteil ist bei allen drei Umfragebögen fast kongruent

Im Umfragebogen für die Dozenten (siehe Punkt 4.bb)) wurde im allgemeinen Umfrageteil befragt, ob sie „Legal Aid“ anbieten würden und für wen (Studierende, Organe, Institutionen). Des Weiteren wurde die Problematik der investierten Zeit (Anrechnung auf das Lehrdeputat), der Einführung von durchgängigen Öffnungszeiten oder nur bei Bedarf, welches Rechtsgebiet der Dozent anbietet und die Vertretung vor Gerichten und Behörden angesprochen.

Im Umfragebogen für die Studierenden, welche selbst die Rechtsberatung durchführen können, wird im Einführungsteil noch zusätzlich befragt, ob sie bereits das Grundstudium erfolgreich absolviert haben (Uni) oder schon ein Vordiplom besitzen (FH). Dies bezieht sich nur auf juristische oder ähnliche Studiengänge. Anschließend wurde im allgemeinen Umfrageteil befragt, ob die Studierenden es sich zutrauen würden, eine Rechtsberatung anzubieten und für wen sie dies tun würden (Studierende, Organe, Institutionen).

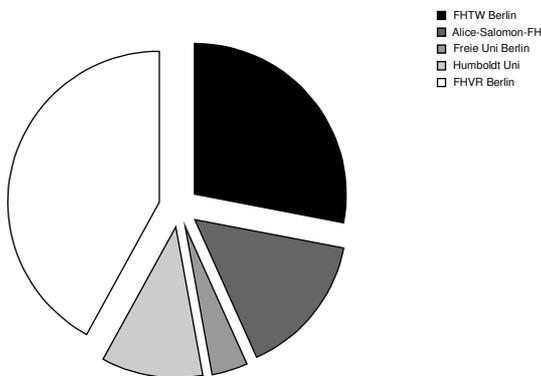
Die Auswertung mit SPSS war sehr umfangreich, da ca. 7000 Werte eingegeben werden mussten. Durch Nichtbeantwortung oder zusätzliche Beschriftungen konnten nicht alle Bögen korrekt ausgewertet werden. Dessen ungeachtet kamen wir auf insgesamt über 200 ausgewertete Bögen und konnten dadurch sicherstellen, dass diese Befragung eine sehr umfassende Erhebung war und die Meinung der Studierenden repräsentiert worden ist.

## b) Die Fragebögen im Einzelnen

### ba) Fragebogen für Studierende mit Analyse des Bedarfes für „Legal Aid“

#### 1. An welcher Universität / Fachhochschule studierst du?

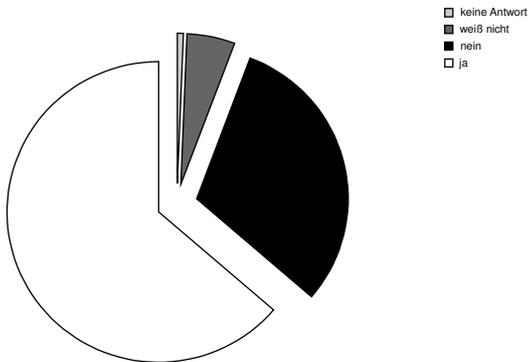
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig FHTW Berlin	44	28,0	28,0	28,0
Alice-Salomon-FH	24	15,3	15,3	43,3
Freie Uni Berlin	6	3,8	3,8	47,1
Humboldt Uni	17	10,8	10,8	58,0
FHVR Berlin	66	<b>42,0</b>	42,0	100,0
Gesamt	<b>157</b>	100,0	100,0	



Es wurden 157 Studierende Berliner Fachhochschulen und Universitäten zum Thema „Legal Aid“ befragt. Die Befragung wurde an 3 Fachhochschulen und 2 Universitäten in Berlin durchgeführt. Der überwiegende Teil der Befragung (42%) fand an der FHVR Berlin statt, da hier die Rechtsberatung installiert werden soll. Bei Erfolg könnte dieses Projekt auch an andere Universitäten und Fachhochschulen transferiert werden.

## 2. Hast Du schon einmal den Begriff "Legal Aid" gehört?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	1	0,6	0,6	0,6
	weiß nicht	8	5,1	5,1	5,7
	Nein	48	<b>30,6</b>	30,6	36,3
	Ja	100	<b>63,7</b>	63,7	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



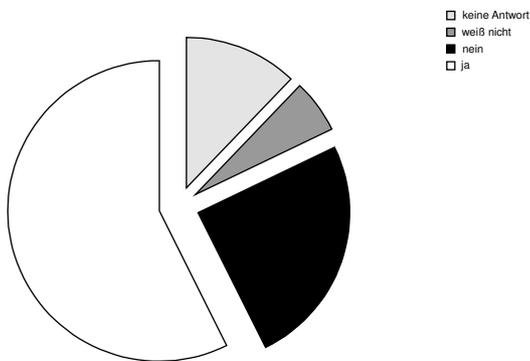
Über 60% der Befragten hatten von dem Begriff „Legal Aid“ schon einmal gehört. Dieser relativ hohe Anteil lässt sich damit erklären, dass bei Sammelbefragungen innerhalb einer Vorlesung eine Thematikerklärung vor der Befragung stattfand.

30% der Befragten kannten den Begriff „Legal Aid“ nicht. Dies resultiert aus Einzelbefragungen, da hierbei keine vorherige Thematikerklärung vorgenommen wurde. Diese erfolgte erst bei Verneinung der Frage 2 oder Frage 3.

---

### 3. Wenn ja, weißt Du was "Legal Aid" bedeutet?

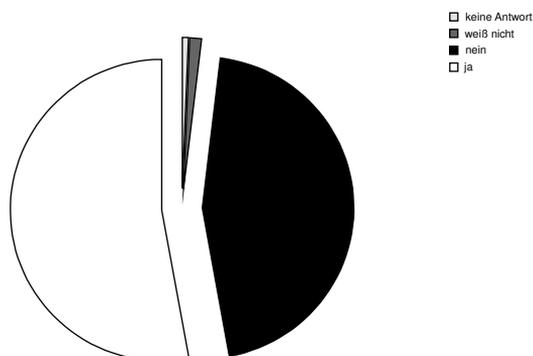
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	19	12,1	12,1	12,1
	weiß nicht	9	5,7	5,7	17,8
	Nein	39	24,8	24,8	42,7
	Ja	90	<b>57,3</b>	57,3	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



Bei Frage 3 zeigte sich ein entsprechendes Ergebnis wie bei Frage 2, da sich hierbei ein inhaltlicher Zusammenhang ergibt. Diejenigen, welche den Begriff vor der Befragung erläutert bekamen (Frage 2-JA), kannten auch deren Bedeutung (57%).

4. Gab es in der Vergangenheit rechtliche Streitigkeiten in denen Du Rechtsberatung benötigt hättest?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	1	0,6	0,6	0,6
	weiß nicht	2	1,3	1,3	1,9
	nein	71	45,2	45,2	47,1
	ja	83	52,9	52,9	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



Diese Frage erfüllte den quantitativen Zweck für die folgenden Fragen, da diese Fragen nur für diejenigen von Bedeutung sind, welche auch in der Vergangenheit rechtliche Probleme hatten, in denen sie Rechtsberatung beansprucht hätten.

Dies betraf 53% der Befragten. Die Häufigkeiten der Fragen 5-10 beziehen sich folglich nur auf ca. 53% der erhobenen Stichprobe von 157 Befragten. Diejenigen, die keine rechtlichen Streitigkeiten hatten, wurden in den speziellen Umfrageteil geleitet.

### 5. Wenn ja, welches Rechtsfeld betraf die rechtliche Streitigkeit?

#### Fallzusammenfassung

	Fälle					
	Gültig		Fehlend		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
genannte Rechtsfelder <sup>a</sup>	90	57,3%	67	42,7%	157	100,0%

a. Häufigkeiten tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

53% der Befragten (83 Studierende absolut) hatten in der Vergangenheit rechtliche Streitigkeiten (siehe Frage 4). Somit müssten die gültigen genannten Rechtsfelder der Frage 5 dieser Prozentzahl in etwa entsprechen. Es zeigt sich eine kleine Differenz von 4%. 57% der Befragten (90 Studierende absolut) machten zu dieser Frage Angaben.

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
genannte Rechtsfelder	Mietrecht	29	14,1%	32,2%
	Strafrecht	8	3,9%	8,9%
	Sozialrecht	8	3,9%	8,9%
	Verkehrsrecht	31	15,0%	34,4%
	Familienrecht	13	6,3%	14,4%
	Hochschulrecht	14	6,8%	15,6%
	Versicherungsrecht	8	3,9%	8,9%
	BAföG	24	11,7%	26,7%
	Arbeitsrecht	24	11,7%	26,7%
	OWIR	29	14,1%	32,2%
	Sonstige	12	5,8%	13,3%
	Keine Antwort	6	2,9%	6,7%
Gesamt		206	100,0%	228,9%

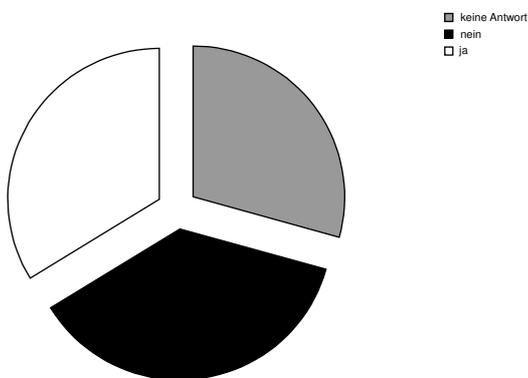
a Häufigkeiten tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Bei Frage 5 waren Mehrfachantworten möglich, so dass sich die Anzahl aller Nennungen der 90 durch rechtliche Streitigkeit betroffenen Studierenden auf 206 erhöhte. Dabei stellte sich heraus, dass auf den Gebieten Mietrecht, Verkehrsrecht

und Ordnungswidrigkeitenrecht mit jeweils über 30% Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit auftauchten. Es zeigt sich aber, dass auf allen zur Auswahl stehenden Rechtsgebieten Rechtsstreitigkeiten vorhanden waren, in denen die Betroffenen Rechtsberatung benötigt hätten.

## 6. Hast Du Rechtsberatung in Anspruch genommen?

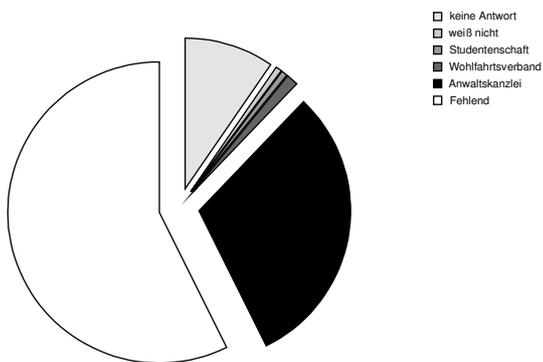
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	46	29,3	29,3	29,3
	Nein	58	36,9	36,9	66,2
	Ja	<b>53</b>	33,8	33,8	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



53 der 83 (ergibt sich aus Frage 4) durch rechtliche Streitigkeit betroffenen Studierenden nahmen Rechtsberatung in Anspruch. Demnach lassen sich ca. 64% in rechtlichen Streitigkeiten beraten.

## 7. Wenn ja, durch wen?

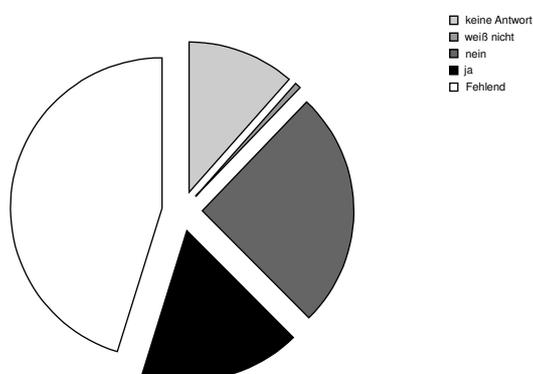
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	15	9,6	22,4	22,4
	weiß nicht	1	0,6	1,5	23,9
	Studierendenschaft	1	0,6	1,5	25,4
	Wohlfahrtsverband	2	1,3	3,0	28,4
	Anwaltskanzlei	<b>48</b>	30,6	71,6	100,0
	Gesamt	67	42,7	100,0	
Fehlend	System	90	57,3		
Gesamt		157	100,0		



92%, absolut 48 von 52, die Rechtsberatung bei rechtlichen Problemen in Anspruch genommen haben, ließen sich durch eine Anwaltskanzlei vertreten. Andere Vertreter die Rechtsberatung anbieten (Studierendenschaft, Wohlfahrtsverband) sind nicht von relevanter Bedeutung.

### 8. War der finanzielle Aufwand zu hoch?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	18	11,5	20,9	20,9
	weiß nicht	1	0,6	1,2	22,1
	nein	40	25,5	<b>46,5</b>	68,6
	ja	27	17,2	<b>31,4</b>	100,0
	Gesamt	<b>86</b>	54,8	100,0	
Fehlend	System	71	45,2		
Gesamt		157	100,0		



Diese Frage bezieht sich auf die Einschätzung eines jeden Einzelnen, ob die Aufwendungen der rechtlichen Streitigkeit für ihn zu hoch waren. Die Ergebnisse ermöglichen kein qualitatives Auswerten, da es subjektive Einschätzungen sind, die für jeden unterschiedlich zu bewerten sind. 86 Befragte machten zu dieser Frage Angaben. Dies stimmt in etwa mit den absoluten Zahlen aus Frage 4 überein (83 Befragte mit rechtlichen Streitigkeiten in der Vergangenheit).

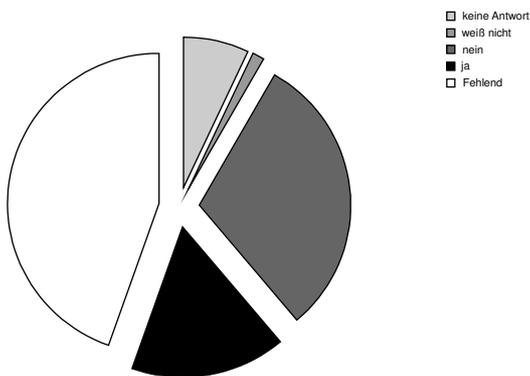
Für 31% der durch rechtliche Streitigkeit betroffenen Studierenden war der finanzielle Aufwand für die in Anspruch genommene Rechtsberatung zu hoch, für 46% nicht.

Die fehlenden Häufigkeiten (71) und Prozente (45%) sind nicht zu berücksichtigen, da in diesen Angaben die Befragten erfasst werden, die keine Angaben machten.

In den fehlenden Häufigkeiten werden demnach diejenigen berücksichtigt, die in der Vergangenheit keine rechtliche Streitigkeit hatten (siehe Frage 4 –Verneinung: 45% und 71 absolute Nennungen).

### 9. Hattest Du eine Rechtsschutzversicherung?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	11	7,0	12,6	12,6
	weiß nicht	2	1,3	2,3	14,9
	nein	48	30,6	<b>55,2</b>	70,1
	ja	26	16,6	<b>29,9</b>	100,0
	Gesamt	<b>87</b>	55,4	100,0	
Fehlend	System	70	44,6		
Gesamt		157	100,0		

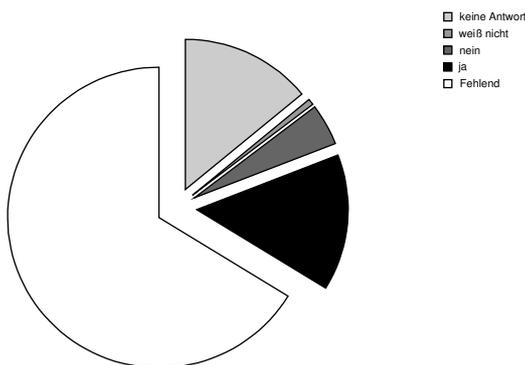


87 Befragte machten zu dieser Frage Angaben. 55% Prozent von Ihnen hatten keine, 30% hatten eine Rechtsschutzversicherung.

Es ist weder zu erkennen, dass für diejenigen der finanzielle Aufwand zu hoch war, die keine Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen haben. Noch lässt sich darauf schließen, dass für diejenigen mit Rechtsschutzversicherung, der finanzielle Aufwand nicht zu hoch war.

10. Wenn ja, wurden die anfallenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	22	14,0	41,5	41,5
	weiß nicht	1	0,6	1,9	43,4
	nein	7	4,5	13,2	56,6
	ja	<b>23</b>	14,6	43,4	100,0
	Gesamt	53	33,8	100,0	
	Gesamt ohne keine Antw.	<b>31</b>			
Fehlend	System	104	66,2		
Gesamt		157	100,0		

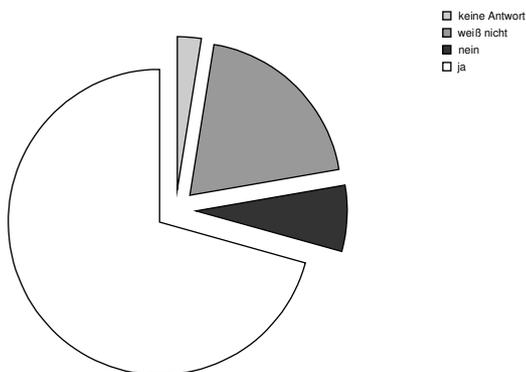


Diese Angaben und Ergebnisse können qualitativ gegenüber der Frage 9 insofern ausgewertet werden, als dass die Angaben „keine Antworten“ aus diesen Ergebnissen nicht berücksichtigt werden. Somit stimmt in etwa die Summe derjenigen, die Angaben machten (siehe Tabelle Frage 10 – absolute Nennungen: 31) gegenüber denjenigen überein, die eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nahmen (siehe Frage 9 – Nennungen absolut: 26).

Gegenüber der Basis von 31 zu berücksichtigenden Befragten liegt der Anteil derjenigen, bei denen die Kosten der Rechtsberatung durch vorhandene Rechtsschutzversicherungen gedeckt wurden bei 74% (absolute Nennungen – 23).

### 11. Würdest Du eine Rechtsberatung nach dem Programm "Legal Aid" in Anspruch nehmen?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	4	2,5	2,5	2,5
	weiß nicht	31	<b>19,7</b>	19,7	22,3
	nein	11	<b>7,0</b>	7,0	29,3
	ja	111	<b>70,7</b>	70,7	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



70% der Befragten würden eine Rechtsberatung nach dem Programm „Legal Aid“ in Anspruch nehmen. Die 20% der „Nichtwissenden“ sind nach Analyse der SPSS-Daten den Studierenden zuzuordnen, die nicht an der FHVR studieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Studierende der FHVR innerhalb des Studiums schon mit der Thematik „Legal Aid“ konfrontiert wurden und deshalb dem Programm positiv gegenüberstehen. Studierende anderer Hochschulen kamen zum ersten Mal mit „Legal Aid“ in Kontakt und stehen diesem aufgrund unzureichender Information eher skeptisch gegenüber. Nur ein kleiner Teil von 7% würde eine „Legal Aid“ Rechtsberatung nicht in Anspruch nehmen.

## 12. Welche Rechtsfelder sollten abgedeckt werden?

### Fallzusammenfassung

	Fälle					
	Gültig		Fehlend		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
Rechtsfelder <sup>a</sup>	146	93,0%	11	7,0%	157	100,0%

a. Häufigkeiten tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

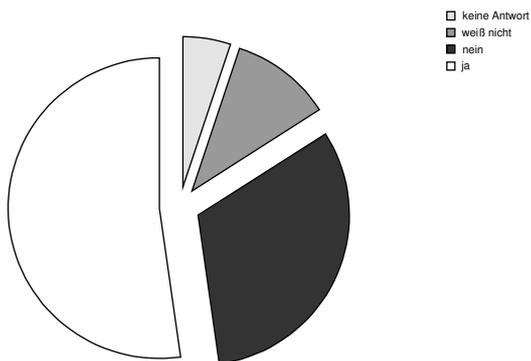
		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
genannte Rechtsfelder <sup>a</sup>	Mietrecht	90	14,2%	61,6%
	Strafrecht	26	4,1%	17,8%
	Sozialrecht	47	7,4%	32,2%
	Verkehrsrecht	61	9,6%	41,8%
	Familienrecht	42	6,6%	28,8%
	Hochschulrecht	77	12,1%	52,7%
	Versicherungsrecht	35	5,5%	24,0%
	BaFöG	95	14,9%	65,1%
	Arbeitsrecht	93	14,6%	63,7%
	OWIR	54	8,5%	37,0%
	Sonstige	5	,8%	3,4%
	Keine Antwort	4	,6%	2,7%
	Weiß nicht	7	1,1%	4,8%
Gesamt		636	100,0%	435,6%

a. Häufigkeiten tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

93% aller Befragten machten zu dieser Frage Angaben. Die Rechtsgebiete Mietrecht, Hochschulrecht, BAföG und Arbeitsrecht wurden mit über 50% Zustimmung zu den Rechtsfeldern gezählt, die ein etwaiges installiertes Projekt „Legal Aid“ abdecken sollte. Demnach werden die Felder präferiert, die im Leben von Studierenden primär von Relevanz sind (Wohnung, Nebenjob, Hochschulangelegenheiten, BAföG). Es kann jedoch kein Rechtsgebiet von der Rechtsberatung ausgeschlossen werden, da alle Rechtsgebiete die Zahl der absoluten Nennungen von 26 überschreiten, was einem Anteil von 18% aller Befragten entspricht.

13. Würdest Du bei einer eventuellen Kooperation mit dem AStA oder der Verwaltung der Fachhochschule/Uni zur Deckung der dabei anfallenden Kosten eine Erhöhung des Semesterbeitrages bis zu einer Höhe von 10 Euro akzeptieren?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	8	5,1	5,1	5,1
	weiß nicht	17	10,8	10,8	15,9
	nein	50	<b>31,8</b>	31,8	47,8
	ja	82	<b>52,2</b>	52,2	100,0
	Gesamt	157	100,0	100,0	



52% der Befragten würde bei der Umsetzung des Projekts unter Mithilfe des AStA oder der Verwaltung einer Erhöhung des Semesterbeitrags zustimmen. 32% würden eine Erhöhung nicht unterstützen.

## bb) Fragebogen für Dozenten

Wie unter 4.a) dargestellt, haben wir aufgrund des sehr geringen Rücklaufes der Dozenten-Fragebögen keine SPSS-Auswertung der Daten vorgenommen. Die drei korrekt ausgefüllten Fragebögen spiegeln kein repräsentatives Bild wieder.

Folgend wird deshalb nur der erstellte Fragebogen abgebildet, um die gestellten Fragen nachvollziehen zu können.

### 1. In welcher Universität / Fachhochschule lehren Sie?

FHVR	Uni Potsdam	Humboldt Universität	Freie Universität
Alice-Salomon-Fachhochschule		FHTW	weiß nicht
			keine Antwort

### 2. Haben Sie schon einmal den Begriff „Legal Aid“ gehört?

Ja      Nein      weiß nicht      keine Antwort

*Wenn die Frage verneint wird, erfolgt hier Thematikerklärung!*

### 3. Würden Sie „Legal Aid“ für:

<u>Studierende</u>	Ja	Nein	weiß nicht	keine Antwort
<u>Organe - AStA/StuPa</u>	Ja	Nein	weiß nicht	keine Antwort
<u>Institutionen - Uni/FH</u>	Ja	Nein	weiß nicht	keine Antwort

### anbieten?

*Wenn die Frage immer verneint wird, erfolgt hier Abbruch!*

### 4. Könnten Sie sich vorstellen die Rechtsberatung für Studierende unentgeltlich anzubieten?

Ja      Nein      weiß nicht      keine Antwort

5. Sollte ein Ausgleich der investierten Zeit für die Rechtsberatung durch eine Anrechnung auf das Lehrdeputat erfolgen?

Ja      Nein      weiß nicht      keine Antwort

6. Sollte die Rechtsberatung feste Termine (Öffnungszeiten) beinhalten oder nur bei Bedarf angeboten werden?

Öffnungszeiten      bei Bedarf      weiß nicht      keine Antwort

7. Sollten den verschiedenen Rechtsfeldern die jeweilig spezialisierten Rechtsdozenten zugeordnet werden?

Ja      Nein      weiß nicht      keine Antwort

8. Welchem Rechtsgebiet können Sie zugeordnet werden? (Mehrantworten möglich!)

OWIG (Ordnungswidrigkeiten)	Versicherungsrecht
Arbeitsrecht (Nebenjob)	Hochschulrecht
Mietrecht	Familienrecht
BAFöG	Verkehrsrecht
Mietrecht	Sozialrecht
Strafrecht	
Sonstige Rechtsgebiete (Nennungen möglich) _____	

Weiß nicht  
Keine Antwort

9. Auf welchen Rechtsgebieten würden Sie zusätzlich Rechtsberatung anbieten? (Mehrantworten möglich!)

OWIG (Ordnungswidrigkeiten)	Versicherungsrecht
Arbeitsrecht (Nebenjob)	Hochschulrecht
Mietrecht	Familienrecht
BAFöG	Verkehrsrecht
Mietrecht	Sozialrecht
Strafrecht	
Sonstige Rechtsgebiete (Nennungen möglich) _____	

Weiß nicht  
Keine Antwort

10. In welchen Räumlichkeiten sollte die Rechtsberatung stattfinden?

AStA-Räume	Verwaltungsräume	weiß nicht	keine Angabe
Eigenes Büro	Seminarräume		

11. Würden Sie die Rechtsvertretung, das heißt die rechtliche Vertretung insbesondere vor Gerichten und Behörden, für die Betroffenen ausüben?

Ja      Nein      weiß nicht      keine Antwort

### bc) Fragebogen für Studierende, die „Legal Aid“ anbieten würden

Umfragebogen für in Frage kommende Studierende zur Durchführung einer Rechtsberatung nach dem Programm „Legal Aid“

#### 1. In welcher Universität / Fachhochschule studierst Du?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig FHVR Berlin	60	<b>100,0</b>	100,0	100,0

#### 2. Welchen Studiengang belegst Du?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig ÖVW	60	<b>100,0</b>	100,0	100,0

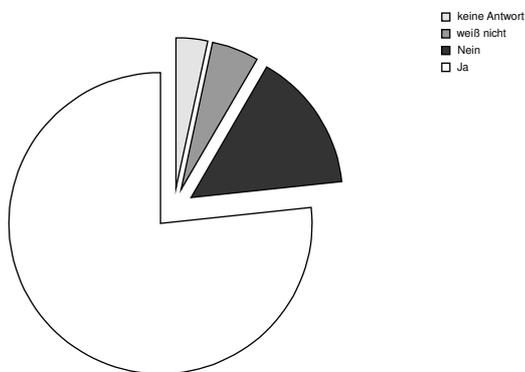
#### 3. Hast Du bereits das 4. Fachsemester (Uni) oder das Vordiplom (FH) für Rechtswissenschaften erfolgreich bestanden?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig weiß nicht	1	1,7	1,7	1,7
Nein	1	<b>1,7</b>	1,7	3,3
Ja	58	<b>96,7</b>	96,7	100,0
Gesamt	60	100,0	100,0	

Es wurden 60 Studierende des Studiengangs „Öffentlichen Verwaltungswirtschaft“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zum Thema „Legal Aid“ befragt. Die Befragungen fanden ausschließlich an der FHVR Berlin statt, da zuerst hier die Rechtsberatung nach dem Programm „Legal Aid“ installiert werden soll. Es sollte empirisch untersucht werden, wer bereit wäre, andere Studierende nach dem Programm „Legal Aid“ in realen, rechtlichen Fragen zu beraten. Hierfür kommen nur Studierende in Frage, die die oben genannten Voraussetzungen mitbringen (siehe Frage 3). 97% der Befragten erfüllten die geforderten Voraussetzungen, da sich diese bereits alle im Hauptstudium befinden.

#### 4. Hast Du schon einmal den Begriff "Legal Aid" gehört?

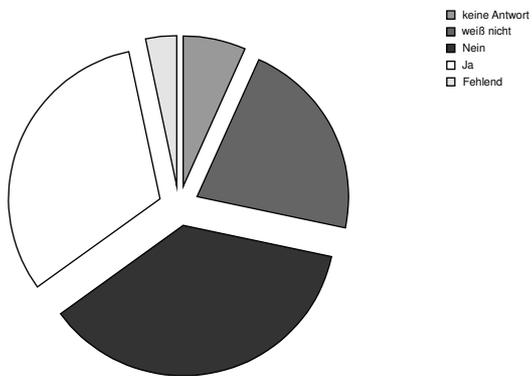
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	2	3,3	3,3	3,3
	weiß nicht	3	5,0	5,0	8,3
	Nein	9	15,0	15,0	23,3
	Ja	46	<b>76,7</b>	76,7	100,0
	Gesamt	60	100,0	100,0	



Über 77% der Befragten hatten den Begriff „Legal Aid“ schon einmal gehört. Dieser relativ hohe Anteil lässt sich damit erklären, dass bei Sammelbefragungen innerhalb einer Vorlesung eine Thematikerklärung vor der Befragung stattfand. Des Weiteren resultiert das Kennen dieses Begriffes aus der häufigen Thematisierung von „Legal Aid“ in den Vorlesungen der FHVR.

### 5. Würdest Du Dir zutrauen "Legal Aid" für Studierende anzubieten?

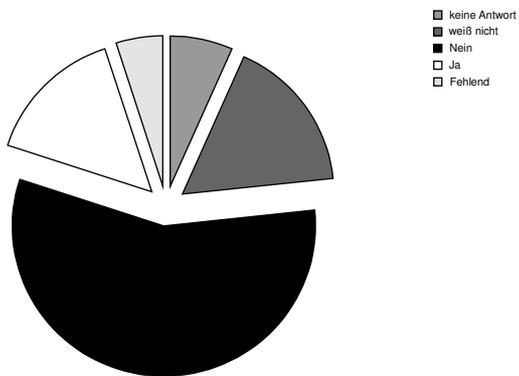
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	4	6,7	6,9	6,9
	weiß nicht	13	21,7	22,4	29,3
	Nein	22	36,7	<b>37,9</b>	67,2
	Ja	19	31,7	<b>32,8</b>	100,0
	Gesamt	58	96,7	100,0	
Gesamt		60	100,0		



Die (relative) Mehrheit der befragten Studierenden (38%) würde es sich nicht zutrauen, andere Studierende bei rechtlichen Problemen zu beraten. Nur 33% fühlen sich einer rechtlichen Beratung anderer Studierenden gewachsen.

### 6. Würdest Du Dir zutrauen "Legal Aid" für Organe - AStA/StuPa anzubieten?

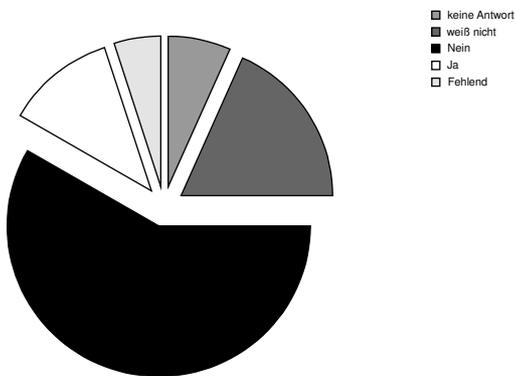
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	4	6,7	7,0	7,0
	weiß nicht	10	16,7	17,5	24,6
	Nein	34	<b>56,7</b>	59,6	84,2
	Ja	9	<b>15,0</b>	15,8	100,0
	Gesamt	57	95,0	100,0	
Gesamt		60	100,0		



Nur 15% würden sich zutrauen den studentischen Organen einer Uni/FH (AStA, StuPa) rechtliche Beratung zu geben. 57% fühlen sich dazu nicht in der Lage.

### 7. Würdest Du Dir zutrauen "Legal Aid" für Institutionen - Uni/FH anzubieten?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	4	6,7	7,0	7,0
	weiß nicht	11	18,3	19,3	26,3
	Nein	35	<b>58,3</b>	61,4	87,7
	Ja	7	<b>11,7</b>	12,3	100,0
	Gesamt	57	95,0	100,0	
Gesamt		60	100,0		



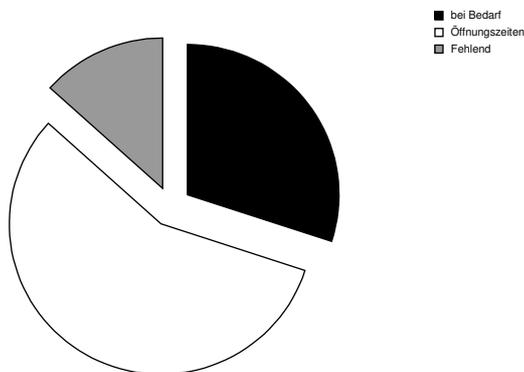
Nur 12% der Studierenden fühlen sich in der Lage der Fachhochschule oder Universität in rechtlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen. 58% dagegen fühlen sich dieser Aufgabe nicht gewachsen.

An den Fragen 5, 6, 7 läßt sich feststellen, dass sich die Mehrheit der Studierenden bei rechtlichen Streitigkeiten nicht in der Lage fühlt, andere Studierende, Organe oder Institutionen beratend zur Seite zu stehen.

Gründe dafür könnten sein, dass die Studierenden ihren Wissensstand als zu gering ansehen oder sie das Risiko bei eventuellen Fehlberatungen nicht abschätzen können.

8. Sollte die Rechtsberatung feste Termine (Öffnungszeiten) beinhalten oder nur bei Bedarf angeboten werden?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	bei Bedarf	18	<b>30,0</b>	34,6	34,6
	Öffnungszeiten	34	<b>56,7</b>	65,4	100,0
	Gesamt	52	86,7	100,0	
Fehlend	System	8	13,3		
Gesamt		60	100,0		

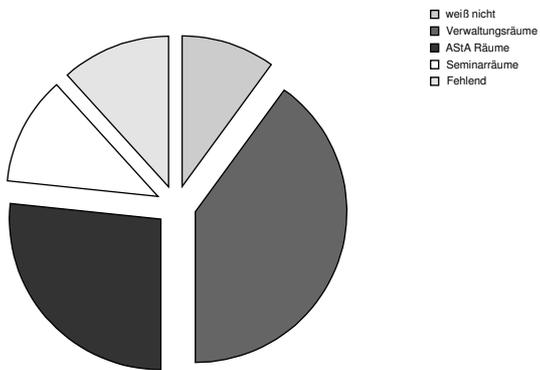


57% der Befragten spricht sich bei der Organisation einer eventuellen Beratung nach „Legal Aid“ für das Installieren von Öffnungszeiten aus, so dass die Beratung bei rechtlichen Problemen ohne vorherige Terminabsprache zwischen Studierenden und Beratendem erfolgen kann.

30% der Studierenden bevorzugen, dass die Rechtsberatung nur bei Bedarf angeboten wird. Bei dieser Art der Durchführung der Rechtsberatung könnte es aber durch individuelle Vereinbarungen und Terminabsprachen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

### 9. In welchen Räumlichkeiten sollte die Rechtsberatung stattfinden?

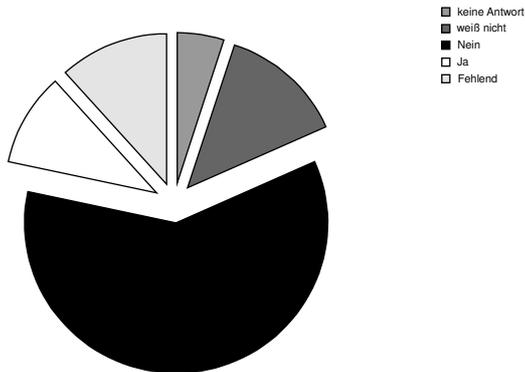
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	weiß nicht	6	10,0	11,3	11,3
	Verwaltungsräume	24	<b>40,0</b>	45,3	56,6
	AStA Räume	16	<b>26,7</b>	30,2	86,8
	Seminarräume	7	11,7	13,2	100,0
	Gesamt	53	88,3	100,0	
Fehlend	System	7	11,7		
Gesamt		60	100,0		



Die Mehrheit der Befragten sprach sich für die Nutzung von AStA- oder Verwaltungsräumlichkeiten aus.

10. Würdest Du die Rechtsvertretung, dass heißt die rechtliche Vertretung insbesondere vor Gerichten und Behörden, für die Betroffenen ausüben?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Antwort	3	5,0	5,7	5,7
	weiß nicht	8	13,3	15,1	20,8
	Nein	36	<b>60,0</b>	67,9	88,7
	Ja	6	<b>10,0</b>	11,3	100,0
	Gesamt	53	88,3	100,0	
Fehlend	System	7	11,7		
Gesamt		60	100,0		



60% der Befragten würden es sich nicht zutrauen die Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden für die Betroffenen auszuüben.

## 5 Zusammenfassung und Folgerungen

Ausgehend von den US-amerikanischen „Legal Aid“-Systemen an dortigen Law Schools erscheint es sinnvoll, in das Studium der rechtswissenschaftlichen Anteile der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft Rechtsberatung durch Studierende unter Supervision durch HochschullehrerInnen zu integrieren.

Als Ergebnis unserer rechtlichen Untersuchung über die Zulässigkeit von „Legal Aid“ i.S.d. Rechtsberatung können wir konstatieren, dass diese Rechtsberatung einerseits unter dem hochschulischen Aspekt der Förderung der sozialen Belange der Studierenden und zum anderen unter dem Schutzbereich der Lehr- und Lernfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. 3 GG zulässig ist.

Trotz der nur beschränkten Datenbasis können wir feststellen, dass bei Studierenden Berliner Hochschulen ein Bedürfnis nach „Legal Aid“ besteht.

Studierende sind zum großen Teil bereit sich in „Legal Aid“ zu engagieren.

In einem Folgeprojekt sollten diese praktischen Schritte eingeleitet werden, damit á la longue „Legal Aid“ an der FHVR Berlin institutionalisiert werden kann:

- Vereinbarungen zwischen Verfasster Studierendenschaft und Hochschule für die Einrichtung von „Legal Aid“ als Dauerprojekt
- Absicherung der persönlichen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für „Legal Aid“
- Entwicklung von Vordrucken für Beratungsgespräche
- Entwicklung von Fristenchecklisten
- Entwicklung eines Haftungsausschlussformulars
- Marketingmaßnahmen.

## 6 Summary and conclusions

Starting from the US American legal-aid-systems at universities and law schools there it seems meaningful to integrate legal aid under supervision of professors of law into the legal studies in the framework of studies of public administration.

We constate the legal conformity of legal aid under the aspects of supporting social needs of students on the one hand and the freedom of science and of academic teaching in the sense of Art. 5 section 3 GG on the other hand.

Defy the limited database we can diagnose a need of students at the FHVR Berlin to legal aid.

Students are ready to engage in advising others students in the framework of legal aid.

A following project should initialize these steps for establishing legal aid at the FHVR Berlin:

- Preparing agreements between students body and university for establishing legal aid
- Securing the personal and material requirements
- Developing forms for consulting
- Purposing checklists of terms
- Developing a form of exclusion of liability
- Marketing legal aid.